Das Institut der
Fremdversicherung
lege de ferenda.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

K. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Georg Strauß.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1917.

Genehmigt auf Antrag des Referenten Professor Dr. von Heck
am 4. August 1915.

Inhalt.

Literatur.

Heck, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz. Archiv für die zivilistische Praxis. Band 112.

Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung. Tübingen 1912.

Heck, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter eine Schenkung auf den Todesfall. Archiv für bürgerliches Recht.

Brecher, V. auf fremden Tod. Wien 1912.

Enrico Bensa, Il contratto del assecurazione, nel medio aevo. Genova 1884.

Petrus Santerna, Tractatus de assecurationibus et sponsionibus. Lyon 1558.

Benvenutus Straccha, Tractatus de sponsionibus im tr. de mercatura s. mercatore. Lyon 1558.

Emérigon, Traité des assurances et des contrats à la grosse. Marseille 1783.

Pardessus, Collection des lois maritimes.

Charles Crawley, The law of life insurance. London 1882.

Magens, Essay on insurance. London 1775.

Ehrenberg, Studien zur Entwickelungsgeschichte der V.

John Francis, Annals of life insurance. London 1853.

Porter & Craies, The law of insurance. London 1908.

Staudinger, Rechtslehre vom Lebens-V.s-Vertrag. 1858.

Menö Pöhls, Darstellung des See-Assekuranz-Rechtes. 1832.

Ehrenberg, Die juristische Natur des Lebens-V.s-Vertrages in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 33.

Predöhl, Begriff und Wesen des Lebens-V.svertrages nebst abhängigen Fragen. Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 22.

Vivante, Il contratto di assecurazione. 1887.

Bendix, Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebens-V.svertrages. Berlin.

Brodmann, Zur Theorie des V.svertrages. Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und V.srecht 1907.

Lewis, Lehrbuch des V.srechtes. Stuttgart 1889.

Cohn, V.svertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien. Breslau 1878.

Hupka, Der Begriff des V.svertrages. Zeitschrift f. Handelsrecht 66.

M. L. Rehfuss, Le contrat d'assurance en cas de deces. 1887.

Bürkner, Die V. auf das Leben eines Dritten. Zeitschr. f. V.-Wissenschaft 1911.

Müller, Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebens-V.svertrag. Zeitschr. f. V.-Wissenschaft 1911.

I. Einleitung.

§ 1.

Zweck und Umfang der Aufgabe.

Bei der Fremdversicherung auf Todesfall ist etwa seit den letzten zehn Jahren in verschiedenen Rechtssystemen nur von der für die Rechtsgültigkeit erforderlichen Vorschrift der schriftlichen Zustimmung des Dritten gesprochen, während das früher ausdrücklich verlangte weitere Erfordernis der Fremdversicherung — das Vorliegen eines Interesses für den Versicherungsnehmer an dem Leben des Dritten — mit keinem Wort erwähnt wird. Auf Grund dieser Formulierung des Gesetzes hat sich in der Wissenschaft und Praxis die Ansicht gebildet, daß im Gegensatz zu den Versicherungsarten der reinen Schadensversicherung, bei denen überall das Vorliegen eines Interesses zur Rechtsgültigkeit verlangt wird, hier bei der Fremdversicherung nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso wie bei der eigentlichen Lebensversicherung kein besonderes Interesse vorzuliegen brauche und daß vielmehr als Erfordernis zur Gültigkeit lediglich die schriftliche Zustimmung des Dritten genüge. Der Standpunkt dagegen, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung der Gesetzesbestimmungen des Instituts der Fremdversicherung den allgemeinen Begriff der Schadensversicherung auch bei der Fremdversicherung hat zugrunde legen und als besonderen Zusatz für die Fremdversicherung lediglich das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung hat aufstellen wollen, ist in der Wissenschaft bisher nirgends vertreten worden. Aufgabe des ersten Teiles der folgenden Abhandlung soll sein, durch kritische eingehende Untersuchung festzustellen, ob die Lebensverhältnisse es überhaupt rechtfertigen und zulassen, daß bei dem Institut der Fremdversicherung ohne den Begriff irgendeines Interesses lediglich mit der Kautel der schriftlichen Zustimmung gearbeitet werden darf. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird ein negatives sein. Anschließend hieran wäre zu prüfen, ob die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Vor-

schriften dem Richter genügende Mittel an die Hand geben, auch bei der heutigen Gesetzesregelung der Fremdversicherung allen den Versicherungsverträgen, bei denen kein der Versicherungssumme entsprechendes Interesse nachzuweisen ist, die Rechtsgültigkeit zu versagen. So lange nicht bei der Wissenschaft und Praxis die Auslegung der Gesetzesvorschriften der Fremdversicherung dahin geht, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung dieses Rechtsinstitutes an den allgemeinen Begriff der Schadensversicherung gedacht hat und als besonderes Erfordernis das Vorliegen der schriftlichen Einwilligung verlangt hat, so lange wird auch diese Untersuchung stets zu einem negativen Resultat führen. Denn der Richter steht nicht über, sondern unter dem Gesetze. Der Schlußteil dieser kritischen Untersuchung würde alsdann in kurzen Grundzügen die Regelung der Fremdversicherung lege de ferenda zu behandeln haben, wie sie mit Rücksicht auf die Divergenz, die zwischen der für unser Institut in Frage kommenden Lebensverhältnissen, ethischen Anschauungen und Anforderungen der Gegenwart und der bisherigen Regelung ihrer Rechtsnormen bestehen, vom Verfasser für dringend notwendig erachtet wird. Der zweite Abschnitt der Hauptarbeit wird eine kurze zusammenfassende Schilderung der einzelnen Arten der Fremdversicherung geben und in dem dritten Abschnitt werden sodann die verschiedenen rechtlichen Beziehungen zwischen den bei der Fremdversicherung beteiligten Personen, so weit sie nicht bereits im ersten und zweiten Abschnitt behandelt worden sind, ausgeführt werden. Der erste Abschnitt der Arbeit wird in erster Linie eine Aufgabe der Rechtsgewinnung sein. Ich werde hiebei den Richtlinien folgen, wie sie Heck eingehend und ausführlich in seiner Abhandlung „Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz" und kürzer gefaßt in seiner Rektoratsrede „das Problem der Rechtsgewinnung" dargestellt hat.

II. Erster Abschnitt.

§ 2.

Begriff der Fremdversicherung.

In dem Gebiet des Versicherungswesens sind die beiden Institute der Versicherung für fremde Rechnung und der Fremdversicherung scharf voneinander zu scheiden. Erstere kommt nur bei der Schadensversicherung vor. Ihre Hauptanwendung findet sie einmal durch die Spediteure und Lagerhalter, die die ihnen zur Beförderung oder Aufbewahrung anvertrauten Gegenstände gegen Transportgefahr und Brandschaden versichern, und sodann durch die Kommissionäre, die die ihnen zum Verkauf übergebenen oder die von ihnen für die Kommittenten eingekauften Waren versichern. Außerdem findet man die Versicherung für fremde Rechnung bei denjenigen Gewerben, die Sachen, die ihren Kunden gehören, bearbeiten oder verwahren. Es sind dies in erster Linie die Betriebe der Färberei, der Kürschner und der Goldschmiede. Als weitere Beispiele für das Institut der Versicherung für fremde Rechnung sind noch zu nennen, daß die Dienstherrschaft zugleich mit ihrem Eigentum die Habe der Dienstboten versichert. Wir haben es demnach bei der Versicherung für fremde Rechnung mit folgenden Personen zu tun:

Der Versicherer, der bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zu leisten hat, der Versicherungsnehmer, der den Vertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen für einen andern schließt und der Versicherte, der aus dem Vertrag berechtigt sein soll. Der Letztere ist in den oben angeführten Fällen der Kommittent, der Eigentümer des Speditionsgutes, des Lagergutes oder der dem jeweiligen Gewerbetreibenden zur Bearbeitung übergebenen Sache und der Dienstbote. Sie alle können ihre Rechte aus dem Vertrage selbständig ausüben, sofern sie im Besitze des Versicherungsscheines sind.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Fremdversicherung d. h. der Versicherung auf fremdes Leben, fremden Tod, die in das Gebiet der Summenversicherung fällt und eine Versicherung auf eigene Rechnung darstellt. Von Fremdversicherungen in diesem Sinne spricht man, wenn die Lebensversicherung auf das Leben oder Sterben eines andern als des Versicherungsnehmers genommen wird. Bei ihr können folgende Personen auftreten:

Der Versicherer, der beim Eintritt des Versicherungsfalles zu leisten hat, der Versicherungsnehmer, der die Versicherung auf das Leben des Dritten für eigene Rechnung abschließt; der Bezugsberechtigte, der entweder der Versicherungsnehmer ist, oder eine im Vertrag bezeichnete Person, und endlich die Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist. Für sie finden wir in der Literatur die Bezeichnung versichertes Leben, Versicherter oder versicherte Person. Die letzte Bezeichnung soll das Gegenstück zur versicherten Sache der Schadensversicherung bilden [1]). Gegen die Bezeichnung versicherte Person oder Versicherter spricht indessen der wesentliche Umstand, daß in der Schadensversicherung diese beiden Ausdrücke — Versicherter und versicherte Person — in einem ganz andern Sinne gebräuchlich sind, und zwar versteht man dort unter ihnen die Person, deren Interesse die causa des Versicherungsvertrages bildet, die also bei Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. des schädigenden Ereignisses aus dem Vertrage berechtigt sein soll.

Uebertragen wir diese Bedeutung der Bezeichnung Versicherter bezw. versicherte Person auf das Institut der Fremdversicherung, so würde hierunter nicht derjenige zu verstehen sein, auf dessen Leben bzw. Sterben die Versicherung genommen wird, sondern vielmehr derjenige, der aus der Versicherung berechtigt ist, also entweder der Versicherungsnehmer oder der Bezugsberechtigte. Ich will deshalb die somit leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebende Bezeichnung — Versicherter bzw. versicherte Person — vermeiden und dafür die wohl bisher am häufigsten in der Literatur angewandte Bezeichnung versichertes Leben wählen, da durch diesen Ausdruck am treffendsten und klarsten das Objekt der Fremdversicherung gekennzeichnet wird.

Nicht dieselbe, aber eine ähnliche Rechtslage wie bei der reinen Fremdversicherung tritt dann ein, wenn die Rechte aus der Eigenversicherung durch Abtretung der Police an einen Dritten zediert oder ursprünglich oder nachträglich durch die unwiderrufliche Benennung eines

---

1) Brecher, Versicherung auf fremden Tod, S. 1, Wien 1912.

Dritten diesem zugewandt werden. Auch diese Fälle werden im Laufe der Abhandlung berücksichtigt werden.

§ 3.
Die praktische Bedeutung der Fremdversicherung, ihre Vor- und Nachteile.

Die praktische Bedeutung der Fremdversicherung liegt in erster Linie darin, demjenigen, der den Versicherungsvertrag abschließt, für den Todesfall desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen wird, ein Entgelt für geleistete Dienste oder vorgestreckte Mittel sicher zu stellen, oder aber einen Ersatz zu bieten für das wirtschaftliche vermögensrechtliche Interesse, das der Nehmer an dem Leben des Dritten hat und das ihm jederzeit durch das Ableben des Dritten vor seinem eigenen Tode unwiederbringlich verloren gehen kann. Zur näheren Charakterisierung seien einige Spezialfälle angegeben:

„X ermöglicht seinem begabten elternlosen Neffen, der über kein eigenes Vermögen verfügt, durch Vorstreckung einer bestimmten Summe das Studium der Medizin. Solider Lebenswandel und geistige Fähigkeiten dieses Neffen geben X die Gewähr, daß derselbe nach abgeschlossenem Studium bald durch Ausübung seines Berufes in die Lage kommen wird, ihm die vorgestreckte Summe zurückzuzahlen, falls seinem Leben nicht vorzeitig ein Ziel gesetzt wird. Um dieser Gefahr für den Verlust seines Geldes zu begegnen, nimmt er in der Höhe der vorgestreckten Summe eine Lebensversicherung auf das Leben seines Neffen. Auf diese Weise ist er unter allen Umständen sicher, die vorgestreckte Summe zurückzuerhalten.

Der gelähmte Oberlehrer Z. ist auf die Pflege seiner einzigen Tochter angewiesen. Da er nur über ein geringes Vermögen verfügt, so hat er in seiner pflegebedürftigen Lage neben dem rein verwandtschaftlichen Interesse am Leben seiner Tochter — die Vorteile von einer nahen Angehörigen gepflegt zu werden in Beziehung auf das gemütliche und seelische Wohlbefinden lassen sich, da sie den Werten des Affekts angehören, nicht in realen Werten darstellen —, auch ein persönliches vermögensrechtliches Interesse, das einen berechtigten Grund zu einer Versicherung ihres Lebens für ihn geben kann. Denn im Falle ihres Todes würde er gezwungen sein, eine fremde Pflegerin gegen Entgelt in seine Dienste zu nehmen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse überall dort, wo der Ehegatte das vermögensrechtliche Interesse, das er an dem Leben seiner Gattin als der Mutter seiner unmündigen Kinder hat, durch eine Fremdversicherung

zu decken sucht. Denn bei ihrem Tode würde er ebenfalls gezwungen sein, eine weibliche Hilfskraft zur Erziehung seiner Kinder gegen Entgelt in sein Haus zu nehmen. Diese Fälle, denen im Laufe der Abhandlung noch manch ähnlicher zur Seite gestellt werden wird, sind diejenigen, wo die Fremdversicherung zweifellos segensreich und Werte schaffend wirkt, ebenso wie das rein altruistische Institut der Lebensversicherung, dem unbedingt die weiteste Verbreitung zu wünschen ist, die sie ja auch tatsächlich in den letzten Jahrzehnten gefunden hat.

Wo es sich aber bei der Fremdversicherung nicht um derartige Fälle, wie sie oben besprochen sind, handelt, sondern wo der Versicherungsnehmer zu dem versicherten Leben durch kein vermögensrechtliches, sondern höchstens durch ein verwandtschaftliches oder persönliches Verhältnis gebunden ist, da kann das Institut der Fremdversicherung kaum als nützliche Werte schaffende Einrichtung angesprochen werden. Denn es liegt einer solchen Versicherung kein reales materielles, sondern vielmehr ein rein persönliches Wertverhältnis zugrunde, nämlich das Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis des Nehmers zu dem Dritten. Dieses rein ideelle Verhältnis, das in die Begriffe des Affekts zu stellen ist, läßt sich aber rein materiell niemals erfassen. Bezüglich des verwandtschaftlichen Interesses ist hier gleich zu sagen, daß dieses als Kautel zum Schutz des versicherten Lebens heutzutage, wo das Band der Verwandtschaft mit steigendem Verkehr immer schwächer wird, in der Regel völlig unzureichend ist. Denn bei allen diesen Versicherungsarten liegt die große Gefahr vor, daß das entgegenstehende Interesse aus der Versicherung an dem Ableben des Dritten mit der Zeit dies rein idelle Interesse überwiegt. Denn wie bei allen Versicherungsarten ist auch auf dem Gebiet der Fremdversicherung die Gefahr der Interessenkehrung in besonders starkem Maße vorhanden. Die Interessenkehrung, die auf dem gesamten Gebiete der Versicherung die Versicherungsnehmer recht häufig zu unwirtschaftlichen und unsozialen Handlungen verleitet hat, ist ein recht bedeutendes Kapitel dieses ganzen Rechtsinstitutes, das wiederholt zu besonderen gesetzlichen Maßnahmen Veranlassung gegeben hat. Als markantes Beispiel hiezu will ich einen Fall aus dem Gebiet der Seeversicherung anführen. Ende des vorigen Jahrhunderts sank ein größerer englischer Transport- und Passagierdampfer kurz nach dem Verlassen des Hafens auf offener See. Bei diesem Schiffbruch gelang es lediglich dem Kapitän — Eigentümer des Schiffes —, sich im Kahn zu retten, Ladung und Passagiere fanden den Tod in den Wellen. Eine nachträglich angestellte Untersuchung ergab, daß der Eigentümer des Schiffes kurz vor der Ausfahrt ein Loch in den Boden des

Schiffes gemacht hatte, um den Untergang desselben herbeizuführen und sich hierdurch die hohe Versicherungssumme, zu der das Schiff versichert war und die ihm für den Verlust volle Deckung zusicherte, zu verschaffen. Dieser Fall führte dann in England zu der gesetzlichen Einführung der Schiffsvisitation, d. h. es mußte jedes Schiff vor Auslaufen in See auf Seetüchtigkeit untersucht werden. Aus denselben Gesichtspunkten hervorgegangen ist die fast in allen Seerechten zu findende Bestimmung, nach der die Heuer nicht mehr versichert werden darf und das Schiff selbst nur noch zu einem gewissen Teil (pars quota), eine Maßnahme also, die verhüten soll, daß das Interesse an der Versicherungssumme das Interesse an dem versicherten Schiff aufhebe bzw. sogar überwiege. Derartige Möglichkeiten sind aber bei der Fremdversicherung stets dann in großem Maße vorhanden, wenn das Interesse an der Versicherung nicht durch ein vermögensrechtliches, sondern durch ein ideales Interesse begründet wird, das eben wohl von einem Dritten nie so genau finanziell erfaßt werden kann, daß stets ein zweifelsfreier Nachweis der Ueber- bzw. Doppelversicherung dem Versicherungsnehmer gebracht werden könnte. Durch die Ueberversicherung, die einmal eingetreten, mit jeder weiteren Prämienzahlung zunimmt, die Interessenskehrung also steigert, kann aber bei schwachen und gewissenlosen Menschen in vielen Fällen ein Anreiz zur direkten bzw. indirekten Herbeiführung des Versicherungsfalles, also des Todes der versicherten Person gegeben werden. Aber selbst wenn eine derartige Versicherung nicht zu diesen extremen Folgen führt, so ist doch niemals die enge Beziehung zu verkennen, die bei derartigen Versicherungsverträgen zu den sogenannten Spiel- und Wettverträgen vorliegt. Das Moment der Spekulation kann aber niemals bei derartigen Verträgen, denen das höchste Gut, das die Menschheit hat, das L e b e n zugrunde gelegt wird, gebilligt werden, vielmehr ist die Fremdversicherung alsdann im höchsten Maße schädlich und gefährlich und müssen unter allen Umständen Mittel und Wege gefunden werden, derartigen traurigen Fällen wirksam entgegenzutreten. Dies ist, wie die weitere Untersuchung zeigen wird, möglich, wenn zur Parallisierung des durch die Versicherung entstehenden, entgegengesetzten Interesses an dem Tode des Dritten die Kautel des vermögensrechtlichen Interesses herangezogen wird und zwar sowohl bei der eigentlichen Fremdversicherung sowie bei den ihr gleichstehenden Fällen, wo die Rechte aus einer eigenen Versicherung durch eine Cession oder ein ähnliches Rechtsverhältnis fest auf einen Dritten übertragen wird. Auch diese Form muß für die Fremdversicherung anerkannt werden sofern ein der Versicherungssumme entsprechendes materielles Interesse nachweisbar ist. Aehnliche Gedankengänge finden

sich bei Heck in seiner Abhandlung „Die Lebensversicherung zugunsten Dritter, eine Schenkung auf Todesfall", Berlin 1890, der allerdings auch ein ideales Interesse für ausreichend hält. Im Gegensatz zu der reinen Fremdversicherung werden bei den Fällen der Zession der eigenen Police bzw. unwiderruflichen Benennung des Dritten die einzelnen Prämien von demjenigen bezahlt, dessen Leben versichert ist. Die Gefahren der Interessenschwächung bzw. -Kehrung für den unwiderruflich benannten Dritten oder den Zessionar liegen deshalb, sofern nicht für sie durch ein besonderes dem Versicherungsvertrag zugrunde liegendes internes Rechtsverhältnis ein besonderes vermögensrechtliches Interesse an dem Leben des Versicherungsnehmers vorhanden ist, nicht in dem Maße vor, da hier nicht, wie bei der reinen Fremdversicherung, das entgegenstehende Interesse ständig durch Zahlung der neuen Prämie wächst. Im allgemeinen kann man daher sagen, daß hier etwa eine ähnliche Interessenlage geschaffen ist wie sie bei Abschluß der Erbverträge vorliegt, wo ebenfalls die Gefahr besteht, daß durch die bei dem Todesfall des Einen für den Andern eintretenden Vermögensvorteile für den letzteren das Interesse an dem Tode seiner Gegenpartei ein derartig starkes werden kann, daß er sich eventuell zur Herbeiführung des Erbfalles verleiten läßt. Eine Untersuchung, ob wegen dieser zweifellos auch bei diesem Rechtsinstitut vorliegenden Gefahren eine Rechtsänderung notwendig und zweckmäßig wäre, würde hier zu weit führen und muß deshalb unterbleiben. Dagegen wird bezüglich derjenigen Rechtsverhältnisse, bei denen eine ähnliche Rechtslage wie bei der reinen Fremdversicherung geschaffen ist, in der weiteren Abhandlung zu prüfen sein, ob auch für ihre Rechtsgültigkeit dieselben Erfordernisse zu verlangen sind wie bei der Fremdversicherung.

§ 4.

Anfänge der Fremdversicherung im 15. Jahrhundert u. die Blütezeit in England im 18. Jahrhundert.

Im Verhältnis zu der weiten Verbreitung der Versicherung auf eigenes Leben kann man sagen, daß die Fremdversicherung heute immerhin nur wenig gebräuchlich ist, und doch muß die Versicherung auf fremdes Leben geradezu als der Ausgangspunkt für die ganze heutige Lebensversicherung überhaupt angesprochen werden. Jedenfalls sind die ältesten bisher bekannt gewordenen Lebensversicherungsverträge — abgesehen von den Leistungen der antiken Kranken- und Begräbnisvereine — solche Verträge auf das Leben eines Dritten gewesen.

So sind von Enrico Bensa in den Akten eines genuesischen Notars

Verträge aus dem 15. Jahrhundert gefunden worden [1]). In einem Fall läßt ein Ehemann das Leben seiner Frau anläßlich ihrer Entbindung auf 600 Gulden versichern, in einem andern Fall ließ sich jemand von 15 Versicherten Teilbeträge von zusammen 2000 Gulden versprechen. Das Versprechen war nicht zu erfüllen, wenn Adriolina, eine junge Genueserin, in der Zeit vom 1. II. 1427 bis 1. II. 1428 leben und nicht gestorben sein sollte. Hier war der Versicherungsnehmer der Entführer und Verlobte des versicherten Lebens.

Schon diese beiden ältesten Beispiele der Versicherung auf fremdes Leben lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß es sich hier in Wirklichkeit gar nicht um Versicherung, sondern um Wetten handelte, die lediglich in dem Gewande von Versicherungen erscheinen und deshalb auch als Wettassekuranzen bezeichnet zu werden pflegen, denn es ist, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, so doch durchaus unwahrscheinlich, daß in den erwähnten Fällen die Versicherungsnehmer ein besonderes vermögensrechtliches Interesse an dem Fortleben dieser Personen gehabt hätten. Vom dem Bestehen des Grunderfordernisses einer jeden Versicherung dem Vorliegen einer Gefahr für den Versicherungsnehmer durch das Ableben dieser Person ist nichts ersichtlich. Daß sich die Versicherungsnehmer auf den Tod der Gattin oder der entführten Verlobten Vermögensvorteile zusichern lassen, kann aber schon aus ethischen Gesichtspunkten niemals gebilligt und gerechtfertigt werden.

Gegen diese Arten der Versicherungen wendet sich der Verfasser der ersten Monographie über das Versicherungsrecht, der portugisische Jurist Petrus Santarno in seiner im Jahre 1558 von Stracha in Lyon herausgegebenen Abhandlung: Tractatus de assecurationebus et sponsionibus. Nach ihm sollen alle die Versicherungen unwirksam sein, welche darauf gerichtet sind, den Tod eines freien Mannes zu erwarten. Denn eine solche Erwartung sei unmoralisch und schimpflich. Auch könnten derartige Vereinbarungen als voll der traurigsten Folgen bezeichnet werden und als gefährlich wegen der Nachstellungen, denen das Leben der betreffenden Person ausgesetzt werden könnte. Die Hoffnung auf Gewinn könnte zum Verbrechen anspornen, man solle aber nicht zum Verbrechen anspornen, sondern man müsse der Bosheit der Menschen vorbeugen [2]).

Aehnliche Gedankengänge finden wir bei Benvenutus Straccha aus Ancona [3]). Auch er macht zwar noch keinen scharfen Unterschied zwischen Versicherung und Wetten, ist aber insofern besonders für die

1) Enrieo Bensa, Il contratto di assicurazione nel nudio evo Genoya 1884.

2) Santerna, l. c. IV 3 und 8.

3) Tractatus de Sponsionibus im tr. de mercatura s. mercatore, Lyon 1558 IV, 8.

nachherige Entwicklung von Bedeutung gewesen, als er als erster grundsätzlich zur Wirksamkeit der Wetten auf fremden Tod die Zustimmung der Person verlangte, auf deren Tod die Versicherung abgeschlossen wurde, also das Erfordernis, das 2 Jahrhunderte später von der Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen als conditio sine qua non aufgestellt wurde.

Diese Forderungen der Wissenschaft blieben indes ohne Einfluß auf die immermehr um sich greifende Unsitte der Wettversicherung fremder Leben, die mit der Zeit im Anschluß an die sogenannten Versicherungen gegen Reisen und Unglücksfälle zur steten Uebung geworden war. Bei den Verträgen dieser letztgenannten Versicherungsart versicherten Reisende und Pilgrime gegen eine einmalige Prämie ein Lösegeld, das im Falle ihrer Gefangennahme durch türkische oder maurische Seeräuber zu ihrem Freikauf verwendet werden sollte. Diese durchaus einwandfreie Gewohnheit artete allmählich besonders damals, als die Seeräuberei verhältnismäßig seltener wurde in reine Wetten aus, was schließlich dazu führte, auch sogenannte Versicherungen auf das Leben von dritten Personen zu schließen, wobei sich der Versicherer verpflichtete, ansehnliche Beträge auszuzahlen, falls jene Person innerhalb einer bestimmten Zeit stürbe. Da der Versicherungsnehmer zu diesen Personen in den meisten Fällen gar keine wirtschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen hatte, so geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dem Versicherungsnehmer an dem Fortleben des versicherten Lebens nicht das geringste wirtschaftliche Interesse zugebilligt werden konnte. Alle derartigen Verträge konnten daher keinen Anspruch auf den reellen Namen „Versicherung" erheben, vielmehr handelte es sich bei ihnen um nichts anderes als um skrupellose Wetten, abgeschlossen auf das Leben der Mitmenschen, die lediglich in dem Gewande von Versicherungen erschienen, tatsächlich aber nichts anderes als reine Wettassekuranzen waren. Wie bedenklich diese Verträge selbst denjenigen, die diese Wettassekuranzen eingingen, erschienen, geht daraus hervor, daß man zur Beruhigung des sich regenden Gewissens allen Verträgen zum Schluß die Klausel hinzufügte: „Et Dio le dona longa vita" und Gott schenke der versicherten Person Gesundheit und ein langes Leben.

Soviel ist jedenfalls sicher, daß um jene Zeit Todesfallversicherungen gepflegt wurden, bei denen der Versicherungsnehmer kein wie immer geartetes Interesse an der Erhaltung des Lebens der betreffenden Person hatte. Es wurden Versicherungen abgeschlossen auf die Geburt von Knaben und Mädchen, auf den Ausfall der Wahlen von Kardinälen, auf die Gefangennahme, das Leben oder Sterben des Papstes, des Kaisers oder

Fürsten. Der skrupellose Spekulationsgeist der Versicherungsnehmer, die Rohheit und Gewalttätigkeit jener Zeit brachte es mit sich, daß diese Wetten die traurigsten Folgen zeitigten. Diese Uebelstände und Auswüchse führten schließlich in den einzelnen Staaten dazu, daß sich die Gesetzgeber gezwungen sahen, gegen diese Mißbräuche einzuschreiten.

Da man aber noch nicht gelernt hatte zwischen Versicherung und Wetten auf fremdes Leben oder Sterben zu unterscheiden, so verbot man in einzelnen Städten nicht nur die Wettverträge, sondern die Lebensversicherung als solche überhaupt. Den Anfang hiermit machte eine von Herzog Alba publizierte Ordonanz Philipp II. von 1570. Sie wurde später in demselben Sinne durch die Ordonanz von Amsterdam im Jahre 1598 und durch die Ordonanzen von Rotterdam in den Jahren 1604 und 1635 erneuert. Ferner ist hier die von Ludwig XIV. publizierte französische Ordonanz de la Marine vom Jahre 1681 zu nennen. In ihr finden wir den lakonischen Satz: défendons de faire aucune assurance sur la vie des personnes [1]). Diesen Satz suchte man ethisch und rechtlich mit der Erwägung zu begründen, daß der Mensch keinen Preis habe, das Leben des Menschen kein Handelsobjekt sei und es odios sei, seinen Tod zum Gegenstand einer kaufmännischen Spekulation zu machen! Diese Arten von Wetten seien von trauriger Vorbedeutung und könnten Verbrechen verursachen. Sie seien auch gegen die guten Sitten, denn es sei unmoralisch und schimpflich den Tod eines freien Mannes zu erwarten [2]). Von allen den oben angeführten Verboten wurden indes die Freiheitsversicherungen, Leibrentenverträge und die sogen. Tontinen ausgenommen, auf die hier indes nicht weiter eingegangen werden kann.

In Schweden wurde die Fremdversicherung durch den schwedischen Seekodex von 1667 untersagt. Im Teil 6, Kapitel 5 heißt es: „Es ist jedermann verboten das Leben eines andern zu versichern. Auch kann niemand auf den glücklichen Ausgang einer Reise wetten oder aus einer ähnlichen Erfindung einen Anspruch ableiten." Diesem Beispiel folgte Dänemark in dem dem schwedischen Kodex nachgebildeten Kodex Christian V. v. 1683 [3]).

Die Fremdenversicherung selbst blieb nur in England und Deutschland zunächst erlaubt. Den Grund hierfür hat man wohl darin zu suchen, daß hier ganz besonders die oben erwähnte Entwicklung der Lebensversicherung im engen Anschluß an die See- und Reise-Versicherung erfolgte. Dieser Gang der Entwicklung wird besonders charakteristisch aus der englischen Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts bewiesen. So

1) III 6 Art. 10.
2) Emérigon, Traité des assurances et des contrats à la grosse, Marseille 1783.
3) Pardessus Colection des lois maritimes III, 301

heißt es in einer Entscheidung von 1649, daß das Leben desjenigen, der zur See geht, ebenso versichert werden kann, wie die sichere Rückkehr des Schiffes, auf dem er fährt. Auch eine andere Entscheidung aus dem Jahr 1678 spricht sich klar und deutlich dahin aus, daß Versicherungen auf das Leben von Menschen ebenso geschlossen werden können, wie auf Schiffe und Güter [1]). Immerhin blieben in England zunächst die anderorts hervorgetretenen üblen Folgen und Klagen über interesselose Wettassekuranzen aus, da hier von altersher für die Gültigkeit dieser Versicherungen ein bestimmtes Interesse des Versicherungsnehmers gefordert wurde.

Im Laufe der Zeit verlor sich jedoch in England dieser Zusammenhang mit der Seeversicherung immer mehr, und mangels jedem gesetzlichen Präventivmittels kam der egoistische kaufmännische Spekulationsgeist auch hier zum Durchbruch. Und wie England das Stammland der modernen Lebensversicherung überhaupt geworden ist, so erreichten andererseits auch die interesselosen Spekulationsversicherungen auf fremdes Leben hier ihre höchste Blüte. So berichtigte Magens, daß in England jedes Leben ohne Ausnahme versichert werden könne [2]).

Es wurde ein ganz übliches Geschäft, auf das Leben englischer Könige und Staatsmänner, namentlich wenn ihr Leben gefährdet war, Wetten abzuschließen. Nur wenige Beispiele mögen diese Wettversicherungsleidenschaft, wie sie damals in England aufkam, illustrieren.

Im Jahre 1756 wurde der englische General Byng wegen einer verlorenen Seeschlacht vor ein Kriegsgericht gestellt. Darauf wurden zahlreiche Versicherungen auf sein Leben genommen, und die Höhe der Prämien schwankte bei jeder Wendung des Prozesses zugunsten oder Ungunsten des Angeklagten. Der Prozeß endete dann mit der Verurteilung zum Tode [3]).

1765 wurden 800 deutsche Auswanderer von einem Schwindler nach London gelockt, wo sie dann tagelang ohne genügende Nahrung unter freiem Himmel kampieren mußten. Hierdurch traten bereits vom dritten Tage ab mehrere Todesfälle ein und sogleich begannen in der City die Wetten, wieviel von den unglücklichen Opfern wöchentlich sterben würden [4]).

In einem als Liverpooler Giftmord bekannten Fall verlieh eine Frau kleine Summen, versicherte die Leben ihrer Schuldner auf höhere

1) Charles Crawley the law of life insurance, London 1882 p. 42.

2) Magens Essery on insurance, London 1755.

3) Ehrenberg, Studien zur Entwicklungsgeschichte der Versicherung. Z. V. W. 1902, S. 124.

4) John Francis Annals of life insurance, London 1853 c. 9 Hugh Brown in den Berichten an den 5. Kongreß p. 807.

Beträge als ihre Darlehen und vergiftete dann die Schuldner, um die Versicherungssumme zu erlangen [1]).

Ebenso war der Maler und Schriftsteller Thomas Griffith von Wainwright ein gefährlicher Giftmischer. Dieser veranlaßte seine Schwägerin, die hübsche Miß Helen Abercrombie, eine Versicherung auf 18000 Pfund abzuschließen und die Police an seine Ehefrau zu zedieren. Dann vergiftete er sie und klagte die Versicherungssumme ein.

Diesen Fällen möchte ich aus neuester Zeit noch den in aller Erinnerung frischen Frankfurter Mordprozeß gegen den Fechtmeister und Bakterienzüchter Hopf anschließen, der im Januar 1914 zum Tode verurteilt wurde, weil er seine erste Ehefrau durch Arsenik und Choleratyphusbakterien getötet und bei der dritten Ehefrau wenigstens den Versuch dazu gemacht hatte, um die Versicherungssumme, die er auf ihr Leben genommen hatte, von 20 und 80000 M. zu erhalten. Ein halbes Jahr nach seiner Verurteilung im Juli 1914 kam aus Frankreich die Nachricht, daß sein Beispiel durch einen Franzosen Nachahmung gefunden hat, der nicht nur seine erste und zweite Ehefrau, sondern auch seine eigene Mutter durch Gift aus dem Leben geschafft hat, nachdem er hohe Versicherungssummen auf ihr Leben abgeschlossen hatte.

§ 5.

Die Kautelen zum Schutz des versicherten Lebens: „Einwilligung oder Interesse und ihre Stellung in der Wissenschaft."

Diesen Beispielen ließen sich leider noch viele andere Fälle aus der Vergangenheit und Gegenwart anfügen, hier sei es aber genug. Denn schon die Fälle, die hier kurz angeführt sind, lassen mit Deutlichkeit die beiden Gründe hervortreten, die die große Gefährlichkeit der Fremdversicherung dartun. Es ist dies auf der einen Seite die Gewissenslosigkeit der Versicherungsnehmer. Sie kann überaus verhängnisvoll für das Leben und die Wohlfahrt des Dritten werden. Denn wenn auch nicht wohl in allen Fällen gleich Mord und Totschlag zu befürchten steht, so liegt doch die Gefahr ungünstiger Einwirkung oder zum mindesten gefährlicher Unterlassungen allzu nah im Bereiche der menschlichen Schwäche, hervorgerufen oder bestärkt durch die gewissenlose Erwägung, daß dadurch die Erlangung des Vorteils befördert werden könnte. Aber selbst wo dies nicht der Fall ist, so wird doch häufig den Dritten der Gedanke, daß sein Leben anderen nicht erwünscht ist, leicht mißtrauisch stimmen und ihm so seine Tage verbittern.

---

1) Porter u. Craies, the law of insurance, London 1908.

Die große Gefährlichkeit der Versicherung auf fremdes Leben fremden Tod liegt auf der andern Seite dann in der nahen Verwandschaft aller dieser Versicherungen mit der auch im modernen Recht als Naturalobligation behandelten Wette; denn zur Wette und Spiele mit dem Leben eines Menschen wird die Fremdversicherung überall da, wo der ernsthafte wirtschaftliche Zweck der Sicherstellung gegen irgendwelchen drohenden Nachteil fehlt. Dies trifft aber zweifellos dann zu, wenn der Versicherungsnehmer sich für den Fall des Todes einer Person eine Summe versprechen läßt und an dem Ausbleiben des Todes kein wirtschaftliches Interesse hat, so daß er durch den Tod des dritten lediglich den Vorteil erlangt, den er ohne diesen nicht haben würde.

Dieser beiden Grundübel der Fremdversicherung sind sich auch die Gesetzgeber aller Staaten wohl bewußt, und wie man auch aus diesem Grund die Lebensversicherung in früheren Zeiten überhaupt verbot, so bemüht man sich heute überall den Gefahren der Fremdversicherung durch bestimmte Kautelen vorzubeugen. Die beiden Hauptkautelen, denen wir in den verschiedenen Gesetzgebungen zum Schutz des versicherten Lebens begegnen, sind einmal das Erfordernis des Interesses und sodann das Erfordernis der Zustimmung desjenigen, dessen Leben versichert werden soll. Bei der ersten Kautel, die zur Gültigkeit der Versicherung ein Interesse des Versicherungsnehmers erfordert, sind in der Wissenschaft 2 bis 3 verschiedene Richtungen vertreten. Die einen verlangen, daß zur Gültigkeit der Versicherung ein vermögensrechtliches Interesse an dem Fortleben der versicherten Person vorhanden sein muß, wobei sich auch hier wieder die Ansichten teilen, ob dieses Vermögensinteresse nur zur Zeit des Abschlusses der Versicherung zu bestehen brauche, sein späterer Wegfall aber auf den Fortbestand der Versicherung keinen Einfluß habe oder ob mit dem Fortfall des vermögensrechtlichen Interesses auch die Versicherung als solche aufhören solle. Die andern verlangen, daß das Interesse gerade kein Vermögensinteresse zu sein brauche, sondern erachten vielmehr nur ein bloßes Verwandtschaftsinteresse für ausreichend und genügend. Auch heute noch wogt der Kampf in der Wissenschaft und den Gesetzentwürfen darum, welchen dieser beiden Kautelen der Vorrang einzuräumen sei. Die Abwägung der Brauchbarkeit und Wirkung der einzelnen Kautel zur Erzielung eines genügenden Schutzes des versicherten Lebens wird weiter unten in den §§ 7—12 eingehend geprüft werden. In dem folgenden Paragraphen ist zunächst ein kurzer Ueberblick darüber zu geben, wie die einzelne Kautel in der ausländischen Gesetzgebung verwertet worden ist.

§ 6.

Ueberblick über die ausländische Gesetzgebung.

Praktisch durchgeführt ist zuerst von diesen beiden Mitteln das Erfordernis des vermögensrechtlichen Interesses und zwar in England, wo die oben bereits erwähnten Auswüchse und Mißpräuche der Fremdversicherung zu dem sogenannten Spielgesetz, dem Gambling von 1774 führten. Dieses Gesetz aus der Regierung Georg des III. bestimmt, daß jede Versicherung auf das Leben einer Person, woran die Person, zu deren Nutzen, Gunsten oder für deren Rechnung eine solche Police genommen wird, kein Interesse hat, null und nichtig sein soll, und daß in allen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer ein Interesse an dem versicherten Leben hat, von dem Versicherer niemals eine größere Summe empfangen werden dürfe, als der Wert des Interesses betrage. Weiterhin wird zur Gültigkeit der Fremdversicherung nach dem Gamblingakt gefordert, daß die Namen der an der Police interessierten Personen in dieselbe aufzunehmen sind. Nach den ergangenen Entscheidungen der englischen Judikatur wird nur ein vermögensrechtliches Interesse anerkannt, ein bloß verwandtschaftliches dagegen als unzureichend abgelehnt. Das englische Gesetz von 1774 wurde in mehr als 130 jähriger Praxis uneingeschränkt beibehalten und bildet noch heute die Grundlage des ganzen englischen Versicherungsrechtes überhaupt und des englischen Versicherungsrechts bezüglich der Versicherung auf fremden Tod insbesondere.

Ebenso wie England fordert ein vermögensrechtliches Interesse an dem Fortleben der betreffenden Personen: das A. BGB. für Oesterreich von 1811, das Belgische HGB. von 1874, ferner Italien (HGB. 1882), Rumänien (HGB. 1887), Portugal (HGB. 1888), Luxemburg (Novelle zum HGB. 1891), die meisten Staaten von Zentral- und Südamerika und die Vereinigten Staaten, wo die englische Gamlingakt fast allgemein anerkannt und zum Bestandteil des amerikanischen common law geworden ist.

Die andere Kautel zum Schutze gegen die Gefahr der Fremdversicherung ist die Einwilligung des Dritten. Dieses Prinzip wurde zuerst in dem preuß. ALR. II. 8. 13 § 1973 aufgestellt und zwar neben dem verwandtschaftlichen Interesse, das aber nur für Eltern, Kinder, Ehegatten oder Verlobte für ausreichend erachtet wurde.

In Frankreich hat die Gesetzgebung die Frage nicht ausdrücklich

entschieden, aber von der Judikatur des Kassationshofes wurde auch hier allerdings erst nach langen Schwankungen die Zustimmung des Dritten als unbedingtes Erfordernis zur Gültigkeit des Vertrages erfordert und für genügend erachtet, in dem man in der Zustimmung zugleich den Nachweis für das Vorhandensein eines vermögensrechtlichen Interesses sah. Dies durch die Zustimmung des Dritten anerkannte Interesse kann nach einer Entscheidung vom 14. 12. 1853 außer im Falle des Betruges durch keine Partei in Frage gestellt werden. An dieser Entscheidung hat die französische Rechtsprechung bis heute festgehalten, so daß noch heute die Zustimmung des Dritten zu Gültigkeit des Versicherungsvertrages genügt.

Von neuen heute geltenden Gesetzesbüchern hat sich lediglich das neue schweizerische Bundesgesetz von 1908 und das VVG. von 1908 mit dem Erfordernis der Zustimmung begnügt.

Die Abwägung der Wirkung der einzelnen Kautel.

Bei der Abwägung dieser beiden Kautelen, des wirtschaftlichen Interesses einerseits, der Einwilligung des Dritten andererseits, muß m. E. abgesehen davon, daß die Kautel des Interesses bereits in dem größten Teil der Gesetzgebung den Sieg davon getragen hat, de lege ferenda das Urteil unbedingt zugunsten des Erfordernisses eines vermögensrechtlichen Interesses erfolgen.

§ 7.

a) Zustimmung des Dritten.

Die Zustimmung des Dritten kann in keiner Weise als ausreichend erachtet werden, um den Charakter des Unsittlichen, der den Fremdversicherungen meistens anzuhängen pflegt, zu beseitigen und den Gefahren, die stets bei ihr für den Dritten zu befürchten sind, zu begegnen, wie dies auch in neuerer Zeit durch die beiden oben erwähnten traurigen Ereignisse — in Deutschland und Frankreich, also Ländern, die lediglich die Kautel der Zustimmung verlangen — klar erwiesen ist. Um solchen traurigen Vorfällen, soweit sie überhaupt durch Gesetzesvorschriften zu verhindern sind, vorzubeugen, ist es aber dringend erwünscht, den Grundsatz der Schadensversicherung „ohne Interesse keine Versicherung" auch auf die Fremdversicherung anzuwenden, denn nur der wirtschaftliche ernste Zweck der Sicherstellung ist es, der die Versicherung von Spiel und Wette scheidet und die andernfalls auftretenden Gefahren ausschaltet. Denn

wenn jemand sich auf den Todesfall einer Person, an deren Leben er kein wie immer geartetes Interesse hat, eine Versicherungssumme ausbedingt, so spekuliert er auf den Tod jener Person. Wo nun ein solches Interesse an der Erhaltung des versicherten Lebens fehlt, wird dieser Mangel auch durch die Zustimmung jener Person nicht ersetzt. Denn auf den Tod eines Dritten zu spekulieren ist nicht nur ohne dessen Einwilligung, sondern selbstverständlich auch mit seiner Einwilligung den guten Sitten wiederstreitend. Ein gewisses Anatogon hierzu bietet das StrGB., das die Tötung auch des Einwilligenden unter schwere Strafe stellt. Die Zustimmung selbst kann aber keine Gewähr dafür bieten, daß ein ökonomisch ernstes Geschäft vorliegt, denn die Tatsache ist zweifellos, daß die Personen, deren Leben versichert werden soll, oft gar nicht in der Lage sind die Tragweite ihrer Zustimmung zu ermessen. Infolge Mangels an Einsicht kommt ihnen die Bedeutung, die ihrer Einwilligung inne wohnt, gar nicht zum Bewußtsein. Nicht selten wird es auch vorkommen, daß die Zustimmung nur infolge Irreführung oder Leichtsinn des Zustimmenden erteilt wird, was namentlich dann der Fall sein kann, wenn als Entgelt für die Einwilligung der Erteilung von dem Versicherungsnehmer momentane Vorteile gewährt werden. Hier muß man vor allem an viele arme Alkoholiker, Morphinisten und andere Sklaven ihrer Leidenschaften denken, die für eine Unterstützung zur Ausübung in ihrem Laster sich nur zu leicht verleiten lassen ihre Zustimmung zur Versicherung auf ihren Tod an gewissenlose Spekulanten zu verkaufen. Die Kautel der Zustimmung kann deshalb keineswegs als wirksam gegen derartige Gefahren bezeichnet werden.

§ 8.

b) **Verwandtschaftliches Interesse.**

Auch bezüglich des verwandtschaftlichen Interesses liegen dieselben Bedenken vor, wie sie unter a angeführt sind. Denn wie bereits oben in § 3 ausgeführt wurde, lassen sich rein ethische oder ideale Interessensgebiete von einem Dritten niemals so derartiq genau in ihrem Wertverhältnis bestimmen, daß das der Versicherung zugrunde liegende Interesse auch nur einigermaßen treffend könnte dargestellt werden, so daß ein Gegeninteresse an der Erhaltung des versicherten Lebens mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermieden und das Spekulationsmoment bei dieser Versicherungsart hintenangestellt werden könnte. Dies muß hier aber in besonders hohem Maße verlangt werden. Denn wenn schon Spekulationen an sich verwerflich sind, so sind sie es besonders dann, wenn sie von einem

Verwandten ausgehen. Das Kautel des verwandtschaftlichen Interesses ist deshalb als durchaus ungeeignet abzulehnen.

c) Vermögensrechtliches Interesse.

Wie steht es in dieser Beziehung indessen mit der anderen Kautel dem Erfordernis des wirtschaftlichen Interesses? Hier ist es zweifellos, daß dieses gegen alle oben geschilderten Gefahren ein weit besseres Heil- und Schutzmittel bedeutet, als das der Zustimmung, was auch von den Verfechtern dieser Kautel nicht bestritten wird. Nur halten sie das Erfordernis des Interesses aus praktischen Gründen für nicht durchführbar. Die wichtigsten dieser Gründe, die in der Wissenschaft stets wiederkehren und die besonders bei Beratung des Schweizerischen Gesetzes von 1908 eine eingehende Erörterung gefunden haben, sind in der Hauptsache folgende

Einwendungen gegen dasselbe.

§ 9.

α. Nichtfeststellbarkeit der Höhe des Interesses.

Zunächst wird behauptet, daß mit dem verschwommenen Begriff eines Interesses überhaupt nicht durchzukommen sei. Denn wenn es schon in den seltensten Fällen möglich sei, überhaupt festzustellen, ob für den Versicherungsnehmer tatsächlich ein wirtschaftliches Interesse vorliege, so sei die Entscheidung darüber, wie hoch dies wirtschaftliche Interesse zu bemessen sei, stets reines arbiträres Ermessen, dessen Richtigkeit rein vom Zufall abhänge. Daß dies nicht richtig ist, beweist allein schon ein Blick auf die englische Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nach diesem jetzt mehr als 130 Jahre erprobten Vorbilde ist das vermögensrechtliche Interesse sehr wohl bestimmbar und in der Höhe der Versicherungssumme meßbar.

§ 10.

β. Nachträglicher Wegfall des Interesses.

Von einem andern Teil der Vertreter der Wissenschaft wird die Möglichkeit das wirtschaftliche Interesse festzustellen zwar als durchaus möglich zugegeben, dasselbe aber dann doch als zwecklos mit der Erwägung fallen gelassen, daß die Praxis zeige, daß das Festhalten an diesem Erfordernis zu großen Ungereimheiten führe, die weder vom Gesetzgeber

noch vom Publikum beabsichtigt sein sollen. Es komme nicht selten vor, daß ein Familienvater, der auf sein Leben eine Versicherung zugunsten seiner Frau abgeschlossen habe, nach einiger Zeit von einem Unfall betroffen wird, der ihn zeitlebens arbeitsunfähig macht, so daß er jetzt, der bisher der Ernährer seiner Familie war, durch die Arbeit seiner Frau erhalten werden muß. Hierdurch habe diese naturgemäß kein Geldinteresse mehr an seinem Leben, sondern vielmehr einen pekuniären Vorteil an seinem Tode. Wenn man daher an dem einmal aufgestellten Erfordernis des Interesses d. h. an der Versicherungsidee der „Schadloshaltung" festhalten wolle, so müsse die Gesellschaft bei seinem Ableben die Auszahlung der versicherten Summe auf Grund des Umstandes verweigern, daß infolge der Arbeitsunfähigkeit des Mannes das erforderliche Interesse fehle.

Ehe ich auf diesen Angriff gegen das Erfordernis des Interesses näher eingehe, möchte ich zunächst die Stellungnahme der Vertreter der Wissenschaft zu dieser Frage darstellen. Staudinger [1]) hält bei nachträglichem Wegfall des Interesses den Vertrag für aufgelöst. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Pöhls [2]). Dieser kommt jedoch bezüglich der Frage, ob man nach strengem Recht von einer ungültigen Versicherung ohne Interesse sprechen soll, wenn z. B. der Schuldner vor seinem Tode dauernd insovent wird, zu einer Verneinung des Erfordernisses, da die Gesetze sich mit dem allgemeinen Interesse begnügen und ohne Rücksicht auf die Solvenz des Schuldners die Zahlung derVersicherungssummen anordnen. Nach Ehrenberg [3]) muß zur bei Abschließung oder bei Uebertragung der Vertragsrechte das Interesse vorhanden sein, während der nachträgliche Wegfall des Interesses in der Regel unwesentlich sei. Eine Ausnahme hierfür sei nur bei der kurzen Ablebensversicherung bei der Kriegsreiseunfall- und Ueberlebensversicherung — bei fremden Tod zu machen, da bei diesen Versicherungsarten genau so wie bei der Sachversicherung die Fortdauer des Interesses zur Zeit des Versicherungsfalles gefordert werden müßte.

Prädöl [4]) bezeichnet den Fortfall des Interesses für irrelevant, denn wenn auch an und für sich der Satz „Ohne Interesse keine Versicherung" für die Lebensversicherung zutreffe, so würde jedoch durch den Sparkassenvertrag ein selbständiges Interesse neu begründet, das die Fort-

1) Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag S. 93—97, 112 ff.

2) Meni Pöhls Darstellung des Seeassekuranzrechtes 1834, 4 Bd. der Darstellung des gem. dtsch. u. hamburgischen Handelsrechtes S. 66 u. f.

3) Die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages in Goldschmieds Zeitschrift für Handelsrecht, 33. Kapitel 4 und 7.

4) Begriffe und Wesen des Lebensversicherungsvertrages nebst abhängigen Fragen in Goldschmieds Zeitschrift für Handelsrecht, 22. Band, S. 481 f.

dauer des eigenen Interesses überflüssig macht, denn durch die einmal eingezahlten Spareinlagen habe die Kapitalbildung begonnen. Daher würde es in Anbetracht der bereits gebrachten Opfer unbillig und ungerecht sein, wenn nun bei nachfolgendem Fortfall des ursprünglichen Interesses ohne Verschulden des Versicherungsnehmers der Vertrag hinfällig werden sollte. Mit dieser Argumentation suchen noch manche andere Vertreter der Wissenschaft gegen das Erfordernis des Interesses vorzugehen. Kurz erwähnen möchte ich nur noch den Italiener Vivante [1]) der so weit geht, daß er die Einwendung des Wegfalles des Interesses für direkt unehrenhaft hält, da es durchaus gerecht sei, dem Gläubiger mit Rücksicht auf das Risiko ev. mehr Prämien zahlen zu müssen, als die Versicherungssumme betrage, einen Anspruch auf einen sich ev. ergebenden Gewinn zuzuerkennen. Schließlich sei noch kurz bemerkt, daß auch in Amerika der größere Teil in der Wissenschaft auf dem Standpunkt steht, daß man sich mit dem Bestehen des Interesses beim Abschluß des Vertrages begnügen könne, daß die Fortdauer aber nicht erforderlich sei. Ich möchte mich dahin entschließen, daß wenn einmal das Erfordernis des Interesses aufgestellt wird, dieses auch streng durchzuführen ist, daß also bei späterem Fortfall des Interesses eine Weiterversicherung rechtsungültig sein soll. Selbstverständlich ist jedoch dem Versicherungsnehmer aus Billigkeitsgründen ein Anspruch gegen den Versicherer aus den bisher gezahlten Prämien zu geben. Die Rechtsungültigkeit hat demnach nur ex nunc und nicht ex tunc einzutreten, da eine andere Behandlung sonst zu Ungerechtigkeiten führen würde und das Institut der Versicherung auf fremden Tod auch dort in der Entwicklung gehemmt würde, wo sie segensreichen wirtschaftlichen Nutzen stiften kann. Die Auseinandersetzung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer nach Fortfall des Interesses, also nach der dann eintretenden Rechtsungültigkeit des Versicherungsvertrages, würde dann analog nach §§ 175 und 176 des VVG. zu erfolgen haben, d. h. es würde eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung bzw. ein Rückkauf, also Rückerstattung der gezahlten Prämienreserve stattfinden abzüglich einer Geschäftsgebühr als Entgelt für die vom Versicherer geleistete Mühe.

§ 11.

γ. Umwandlung einer Eigenversicherung durch Zession in eine Fremdversicherung.

Gegen das Erfordernis des Interesses wird weiterhin die Befürchtung vorgebracht, daß bei Abstellung auf das pekuinäre Interesse den

1) Il contrato di assicurazione III, 1887 N. 87—91 und 149.

Bedürfnissen des Lebens zu nah getreten würde. Die Aufstellung dieses Erfordernisses würde dann notwendig dazu führen, auch die Abtretung aus einer gewöhnlichen Lebensversicherungsforderung gesetzlicher Beschränkung zu unterwerfen, da auf dem Wege der Zession jede Versicherung auf das eigene Leben in eine fremde Versicherung umgewandelt werden könne. Eine derartige Beschränkung würde aber wiederum zur Folge haben, daß die Kreditfähigkeit der Lebensversicherungspolice wenn nicht ganz, so doch in hohem Maße unterbunden würde. Gegen diese Einwendung ist zunächst ganz allgemein zu erwidern, daß die Erfordernisse der Sittlichkeit höher stehen denn Spekulations- und Kreditfähigkeit und es unsittlich wäre, aus einer Lebensversicherungspolice ein Spekulationspapier auf fremden Tod zu machen. Weiterhin ist zu bedenken, daß durch eine Zession zunächst noch nicht dieselbe Rechtslage geschaffen wird, wie bei der Fremdversicherung, sondern nur eine ähnliche, denn bei der Zession bleibt stets der Versicherungsnehmer immer noch der Schuldner des Versicherers. Er hat die Prämie zu zahlen und die Folgen des Verzuges treffen ihn. In dem Innenverhältnis zwischen dem Zessionar und dem Zedenten kann zwar ausgemacht werden, daß der erstere die Prämie zahlen soll und der Zedent sie nur dem Versicherer abliefert. In einem derartigen Abkommen würde aber die Umgehung eines Gesetzesverbotes liegen, es würde ein im fraudem legis agere enthalten sein, zu dem sich wohl nur wenige bereit erklären würden, aber selbst, wenn das Erfordernis des Interesses auf diesem Wege umgangen werden könnte, so ist dies doch kein Grund es deshalb ganz fallen zu lassen, sondern höchstens ein Grund der Umgehungsmöglichkeit entgegenzutreten. Ich halte es deshalb für durchaus wünschenswert und berechtigt, auch bei der Abtretung an dem Erfordernisse des wirtschaftlichen Interesses festzuhalten und die Abtretung nur an eine solche Person zuzulassen, die an der Erhaltung des versicherten Lebens ein Interesse hat. Sollte hierdurch das Institut der Fremdversicherung ev. eine Einbuße an Kreditfähigkeit erhalten, so wird dieser lediglich wirtschaftliche Nachteil durch ethische Vorteile, Beseitigung verderblicher Wettassekuranzen und Erhaltung von Menschenleben wettgemacht. — Die Zession der Police wird ja auch meist an einen Gläubiger des Versicherten erfolgen und es kommen hier dieselben Bedenken zur Geltung wie bei der ursprünglichen sogenannten Schuldnerversicherung, auf welche ich später noch zurückkommen werde.

§ 12.

δ. Ausreichender Schutz durch das Strafgesetzbuch.

Schließlich hat man geltend gemacht, das Erfordernis des wirtschaftlichen Interesses habe seinen Grund im öffentlichen Recht, in polizeilichen Rücksichten. Solche Rücksichten seien aber überflüssig, weil der Dritte durch das Strafgesetzbuch und die Vorschriften des VVG. betreffs Verwirkung der Versicherungsforderung bei Nachstellung gegen sein Leben hinlänglich geschützt sei. Allein Strafgesetzbuch und Verwirkung schützen den Dritten nur gegen nachweisbare Delikte des Versicherungsnehmers, nicht aber gegen die zahlreichen unentdeckt und ungesühnt gebliebenen strafbaren Handlungen. Zum Schutz gegen solche und um den Versicherungsnehmer von vornherein jede Hoffnung auf die Frucht einer Spekulation zu nehmen, bietet allein das wirtschaftliche Interesse Aussicht auf Erfolg. Das Erfordernis des Interesses wird aber nur dann in vollem Maße wirken, wenn das mangelnde Interesse zu einer von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozeßvoraussehung erhoben werden würde. Alsdann hätte der Richter einen solchen Mangel als ius cogens auch dann zu berücksichtigen, wenn er von den Versicherungsgesellschaften nicht geltend gemacht wird, was die Regel sein wird, da diese meist befürchten werden ihrem Renomee hierdurch zu schaden. Weiterhin ist zum Schutze gegen geheime Delikte für alle die Fälle, in denen die Sache nicht vor die Gerichte kommt, mit Brecher zu fordern das Recht nach der Richtung weiter fort zu bilden, daß den Erben desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung genommen war, ein Anspruch auf Herausgabe der Versicherungssumme gegen den Versicherungsnehmer gegeben werde gemäß der Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung § 812 BGB. ff. Anderfalls würden diejenigen, die nur recht geschickt zu Werke gehen, und sich nichts merken lassen, als Belohnung für ihre Geschicklichkeit noch die Versicherungssumme erhalten. Somit müßte der Umstand, daß Verbrechen oder schuldbare Nachlässigkeiten wahrscheinlich oder bloß möglich sind, allein schon genügen, daß der Gesetzgeber von vornherein alle Berechnungen abschneidet, welche hierzu bestimmend sein könnten, sich nicht aber nur mit der Androhung von Strafe begnügt.

Deshalb können m. E. die Gründe, die man gegen ein gesetzliches Erfordernis eines wirtschaftlichen Interesses des Versicherungsnehmers an dem Fortleben des Dritten für die Fremdversicherung geltend macht, in keiner Weise als stichhaltig oder ausschlaggebend anerkannt werden.

Dagegen dringen die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart dahin, dies Erfordernis überall zur Durchführung zu bringen,

um einerseits gewissenlose Spekulation und Spiel hintenanzuhalten, und anderseits einen gefährlichen Anreiz zu verbrecherischen Handlungen von vornherein vorzubeugen Man muß sich hierbei allerdings darüber klar sein, daß man auch hiermit nicht etwa einen absoluten Schutz schaffen wird, denn der ist wohl überhaupt nicht möglich, so lange das Institut der Fremdversicherung zugelassen ist. Aber deshalb soll man doch auch hier nicht, wie so oft, das Bessere lassen, weil man das Beste nicht erreichen kann. —

Ein Mangel im deutschen Versicherungsvertragsgesetz?

Von diesem Standpunkt aus gesehen muß man es somit als einen Mangel unserer Gesetze betrachten, wenn zum Abschluß der Fremdversicherung im VVG. lediglich die schriftliche Zustimmung des Dritten verlangt wird. Tritt aber ein derartiger Mangel infolge Fortschreiten der Kenntnis der Lebensverhältnisse oder infolge geänderter Auffassung und Wertung dieser Lebensverhältnisse in die Erscheinung und wird diese Kenntnis zu einem fühlbaren Mangel, so hat auch der deutsche Richter den Beruf und die Pflicht, derartige Mängel gemäß seiner besseren Kenntnis der Lebensverhältnisse auszufüllen, soweit die in Frage kommenden Gebotsvorschriften eine interessengemäße Ergänzung bez. Berichtigung zulassen.

§ 13.

a) **Schützt § 138 BGB.?**

Denn wie jede Willenserklärung, so ist auch die des Gesetzgebers nach Sitte und Anschauung des Verkehrs zu interprätieren. In dieser Hinsicht macht Brecher in seiner Abhandlung „Versicherung auf fremden Tod" den Vorschlag den § 138 BGB. zur Anwendung zu bringen. Nach § 138 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt nichtig. Brecher stellt nun das Erfordernis eines Interesses als ein Erfordernis der guten Sitten auf, und er achtet jede Fremdversicherung ohne ein derartiges Interesse als gegen die guten Sitten verstoßend und daher als nichtig. Dieser Argumentation wird aber mit Recht sofort entgegengehalten werden: Wenn nach dem Gesetze selbst wirklich lediglich die Zustimmung des Dritten und nicht ein besonderes Interesse des Versicherungsnehmers verlangt wird, so kann ein solcher Vertrag nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. Denn was dem Gesetz gemäß ist, ist nicht gegen die guten Sitten. In diesem Fall würde der von Brecher vorgeschlagene Weg nicht zu dem gewünschten Ziele führen, denn der § 138 wird alsdann nur dort Anwendung finden können, wo in concreto zweifelsfrei die Tatbestandsmerkmale gegeben sind, wie sie der Gesetzgeber bei der Fassung des § 138 im Auge gehabt hat. Dies wird

aber in der Regel nur die Ausnahme sein, mit Rücksicht darauf, daß es äußerst schwierig ist, die wahren Motive und Regungen, die den Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrages tatsächlich bewogen haben, zu erkennen. Deshalb wird bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle eine Einwendung nach § 138 so gut wie ausgeschlossen sein, sofern nach dem Gesetz die Versicherung ohne besonderes Interesse statthaft ist.

§ 14.

b) **Rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages: „Keine Versicherung ohne Interesse."**

Die wenigen Aeußerungen, die sich in der Begründung des Regierungsentwurfes von VVG. befinden, scheinen dem Standpunkt günstig, daß auch bei der Fremdversicherung der Grundsatz „keine Versicherung ohne Interesse" eingehalten werden soll. Denn in der Begründung heißt es: „Es hat auch die Versicherung Bedeutung gegen die Gefahr des vorzeitigen Ablebens eines Andern Deckung zu bringen" und weiterhin wird bemerkt: „die Interessen, denen die auf die Person eines andern genommenen Versicherungen dienen, haben den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung, wie die Interessen, die der Versicherung des eigenen Lebens zugrunde liegen." Diese Aeußerungen zeigen deutlich, daß auch der Gesetzgeber selbst nur an eine Versicherung für ein besonderes Interesse gegen eine besondere Gefahr gedacht hat, wenn auch der Wortlaut des Gesetzes scheinbar hiermit im Widerspruch steht. Denn § 159 Absatz 2 VVG. sagt nur: „Wird die Versicherung auf den Tod eines anderen genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Einwilligung des andern erforderlich." Diese Fassung des Gesetzes hat viele Kommentatoren dazu veranlaßt, daß sie per argumentum e contrario den Schluß gezogen haben, daß ein besonderes Interesse nach dem Willen des Gesetzgebers also nicht erforderlich sei. Diesen ist indessen entgegenzuhalten, daß mit dem Argumentum e contrario stets zweierlei bewiesen werden kann. In unserem Fall erhalten wir dann folgende Möglichkeiten: Einmal kann man folgern, das Gesetz gibt hier den Begriff und die juristischen Erfordernisse des Versicherungsvertrages auf fremdes Leben und stellt als Erfordernis der Gültigkeit lediglich die Zustimmung des Dritten auf. Andererseits kann man aber auch aus der Gesetzesfassung folgenden Schluß ziehen: Der allgemeine Begriff des Versicherungsvertrages wird auch hier vorausgesetzt, und es wird nur ein besonderer Zusatz für die Versicherung auf fremden Tod hinzugefügt. Nun ist allgemein anerkannt, daß das VVG. selbst eine Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages nicht gegeben hat und auch nicht hat geben

wollen, sondern dieses vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung hat überlassen wollen.

Diese aber ist der Ansicht, daß der allgemeine Versicherungsbegriff der reinen Schadensversicherung von dem der Lebensversicherung streng zu scheiden ist. Bei der ersteren wird einmal stets ein festumgrenztes in Geld schätzbares Interesse zum Abschluß der Versicherung vom Gesetzgeber verlangt. Sodann ist nach Eintritt des Versicherungsfalles auch dann, wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer nicht mehr als der Betrag des tatsächlichen Schadens zu ersetzen. Mit andern Worten: die Sachversicherung soll durch Nachweis des jeweils vorliegenden Interesses rein auf die Ausgleichsversicherung beschränkt werden, d. h. der Versicherungsnehmer soll auch im günstigsten Fall nie mehr als Entschädigung erhalten, als sein tatsächlicher Schaden beträgt, wodurch die Ueber- bzw. Doppelversicherung und damit die andernfalls eintretende oben besprochene Interessenschwächung bzw. Kehrung vermieden wird. Ein derartiger ausschließlicher Entschädigungscharakter ist der reinen Lebensversicherung abzusprechen, da hier die Verhältnisse wesentlich anders liegen. Auch hier soll zwar im allgemeinen eine Sicherung gegen eine der Vermögensbildung drohende Gefahr, die in dem zu frühen Tode des Versicherungsnehmer besteht, genommen werden. Denn der der Lebensversicherung zugrunde liegende Gedanke ist doch wie schon oben kurz berührt folgender: Der gesunde und arbeitsame Mensch hofft im Leben nicht nur geistig, sondern auch wirtschaftlich fortzukommen, und jeder einzelne im Vertrauen, daß auch ihm vergönnt sei, das durchschnittliche Lebensalter zu erreichen, erwartet am Ende seines Lebens auch wirtschaftliche Werte erworben zu haben, welche seinen Erben, Freunden, oder seinen Gläubigern zu Gute kommen sollen. Dieser Hoffnung steht aber außer vielen anderen Gefahren vor allem die Furcht entgegen den erstrebten ökonomischen Erfolg infolge zu frühzeitigen Todes nicht erreichen zu können. Diese Gefahr des zu frühzeitigen Todes soll durch die Lebensversicherung, wenn auch nicht aufgehoben, so doch abgeschwächt werden. Wer eine Lebensversicherung abschließt, will durch Zahlung einer bestimmten Prämie sich die secur tas erkaufen, daß die beabsichtigte und erhöhte Kapitalansammlung nicht durch ein vorzeitiges Ableben vereitelt wird. Die Gefahr besteht nicht in dem Tode überhaupt, sondern in einem zu frühzeitigen Tode, und der Schaden besteht in dem lucrum cessans, das der Versicherungsnehmer mit Recht von seiner gesamten wirtschaftlichen Lebensarbeit erhoffte und erhoffen konnte.

Nun wird ja im allgemeinen auch hier das Interesse, das zur Sicherung kommen soll z. B. Sicherstellung der wirtschaftlichen Zukunft der Nachkommen durch die Höhe der Versicherungssumme ziemlich treffend zur Veranschlagung kommen, da diese von der Prämie abhängig ist, die der Versicherungsnehmer seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend aufbringen kann. Es können aber auch Fälle vorkommen, wo derartige wirtschaftliche Interessen des Versicherungsnehmers nicht vorliegen. Man denke z. B. an einen alleinstehenden jungen Mann, der nicht im Interesse seiner eventuellen Erben, sondern lediglich aus dem Beweggrunde eine Lebensversicherung auf sein Leben abschließt, um in den Augen seiner Mitmenschen als wirtschaftlich und vorsorglich handelnder Mann angesehen zu werden. Obgleich hier wirtschaftlich ein kaum abschätzbares Interesse der Versicherung zugrunde liegt, so wird ein derartiger Fall von der Wissenschaft und Praxis doch unbedenklich zugelassen und dies mit vollem Recht. Denn gerade bei der Eigenlebensversicherung ist das Moment der Interessenschwächung bzw. Kehrung so gut wie ausgeschlossen, da das Interesse am eigenen Leben ein derartig ausgeprägtes und intensives ist, daß nicht zu befürchten steht, daß dieses Interesse durch das Gegeninteresse an der Versicherungssumme aufgehoben würde. Dieses Moment der Interessenschwächung ist dagegen, wie wiederholt in der Abhandlung schon ausgeführt ist, bei der Fremdversicherung in hohem Maße vorhanden und könnte die Frage auftauchen, ob das Gesetz nicht den allgemeinen Begriff der Schadensversicherung mit dem Grundsatz „ohne Versicherung keine Interesse" bei Abfassung des § 159 im Sinne gehabt hat. Da aber keine festen Anhaltspunkte, abgesehen von den wenigen diesbezüglichen oben angeführten Aeußerungen in den Motiven zu VVG. enthalten sind, so muß bei dem heutigen Stande der Wissenschaft dahin entschieden werden, daß vom Gesetzgeber bei der Fremdversicherung auch der allgemeine Begriff der Lebensversicherung zugrunde gelegt wird, bei dem das Vorliegen eines Interesses zur Rechtsgültigkeit nicht verlangt wird, und daß auch in Zukunft, solange die fraglichen Gesetzesbestimmungen Kraft behalten, all die Fremdversicherungen Rechtsgültigkeit haben, wo lediglich die Zustimmung zum Abschluß durch den Dritten erteilt ist, abgesehen von den wenigen Fällen, wo einwandsfrei mit Hilfe des § 138 oder 762 BGB. dem Vertrag die Entstehung bez. Klagbarkeit abgesprochen werden kann. Dieser Rechtszustand ist aber im höchsten Maße schädlich und gefährlich und ist es zu wünschen, daß diesem Mangel die Lebensversicherungsgesellschaften und die Praxis der Gerichte bald allgemeinem empfinden und eine Aenderung der Gesetzesparagraphen, daß auch bei der Fremdversicherung

das Begriffsmoment der reinen Schadensversicherung zugrunde gelegt wird, als dringend erforderlich erachten. Die Anfänge nach dieser Richtung sind bereits bei beiden teilweise nachweisbar.

§ 15.
Die Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften.

Die Versicherungsgesellschaften sind ja ebenfalls die Leidtragenden bei den interesselosen Fremdversicherungen, wenn auch erst in zweiter Linie. So wurde denn auch im 19. Jahrhundert in fast allen Versicherungsbedingungen, trotz der Bestimmung des ALR., das sich, ebenso wie unser heutiges Recht, mit der schriftlichen Einwilligung des Dritten begnügte, von den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften der Nachweis des pekuniären Interesses erfordert. Noch im Jahre 1866 wurde von dem Obertribunalrat Dr. Kübel festgestellt, daß dies ganz regelmäßig in den Statuten der meisten großen Versicherungsgesellschaften der Fall sei.

Dann trat allerdings ein Umschwung ein, indem die Gesellschaften dazu übergingen, lediglich die Einwilligung des Dritten zu fordern. Der Grund hierfür lag aber natürlich nicht in einer veränderten Auffassung von der Theorie des Lebensversicherungsvertrages, sondern in kaufmännischen Erwägungen. Das Prinzip der Einwilligung kam ihrem Geschäftsinteresse mehr entgegen. Daß die Gesellschaften nur mit solchen kontrahieren wollen, die den Eintritt des Todes befürchten, und nicht mit solchen, die ihn erhoffen, liegt auf der Hand. Bei etwa vorliegendem Verdacht in dieser Richtung werden sie daher nach wie vor die Versicherung ablehnen. Haben sie aber einmal nach solcher Prüfung eine Versicherung abgeschlossen, so haftet der späteren Einwendung des mangelnden Interesses im Prozeß und der vollständigen Verwirkung der Versicherungssumme stets ein odioser Charakter an und schädigte sie in ihrem Renomee weit mehr als der Verlust der auszuzahlenden Versicherungssumme. So verloren sie das Interesse am Interesse, und forderten auch in der Denkschrift des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, welche dem Reichsjustizamt zur Berücksichtigung bei Beratung des Entwurfes des VVG. eingereicht wurde, für die Fremdversicherung lediglich die schriftliche Zustimmung des Dritten.

Sie haben freilich insofern einen erfreulichen Schritt weiter getan, als sie im Jahre 1909 beim Aufsichtsamt einen Entwurf von Normativ-Bedingungen zur Genehmigung einreichten, der bei der Fremdversicherung sowohl für die Abtretung als auch sonstigen Verfügungen über

die Versicherungsforderung die schriftliche Einwilligung des Dritten fordert.

Sollte sich die Praxis der Gerichte dahin entscheiden, bei der Fremdversicherung stets das Vorliegen eines Interesses nachzuprüfen, und diese Prüfung von Amtswegen auch ohne Einwand der Versicherungsgesellschaft vorzunehmen, so dürften die Gesellschaften die letzten sein, die sich gegen diese Praxis wehren würden.

§ 16.

Praxis der Rechtsprechung.

In der Tat ist aber die Hoffnung, daß die Gerichte sich in diesem Sinne entscheiden werden, nicht unbegründet. Denn außerhalb des Gebietes des ALR. haben die Gerichte auch dann an dem Erfordernis des vermögensrechtlichen Interesses festgehalten, als die Gesellschaften selbst nur die Einwilligung des Dritten in ihren Bedingungen verlangten. So namentlich das Niedergericht von Hamburg und das ROHG. Das ROHG. sagt in einer Entscheidung vom 7. I. 1878: „Der Versicherungsvertrag soll nur dem Zweck dienen, daß die für den Versicherten mit dem Eintritt des Ereignisses verbundenen Nachteile ausgeglichen werden, nicht aber hat er die Bestimmung dem Versicherten Vorteile zu verschaffen, die ihm auch beim Ausbleiben des Ereignisses nicht zuteil werden konnten. Verträge, durch welche derartige Vorteile dem Versicherungsnehmer zugewendet werden sollen, sind keine Versicherungsverträge, sondern fallen unter den Gesichtspunkt des Spiels oder der Wette, weshalb man sie als Wettassekuranzen zu bezeichnen pflegt. Dies gilt insbesondere auch von der Versicherung des Lebens einer dritten Person, woran derjenige, dem die Versicherungssumme zugute kommen soll, kein Interesse hat. Die Wirksamkeit eines derartigen Vertrages richtet sich nach den Grundsätzen, die Band 23 S. 158 das einschlagende bürgerliche Recht über Spiel- und Wettverträge aufstellt."

Ebenso werden nach einer neuen Entscheidung von 1905 [1]) die Gültigkeit einer Versicherung, die eine Stadtgemeinde für ihre Beamten gegen Unglücksfälle im Dienst genommen hatte, auf Grund der Prüfung bejaht, daß auch in diesem Falle ein Interesse gegeben sein könne, das durch Versicherungen geschützt werden dürfte. Das Interesse, das hier zur Sicherung kommt, ist einmal der Gesichtspunkt Deckung zu schaffen für die Kosten, die durch den Ersatz für die ausfallende Arbeitskraft entstehen und sodann Deckung für die an die Witwe zu zahlende Pension, also zwei Momente, die den Abschluß in jeder Weise rechtfertigen.

1) R. G. B. 60' S. 143.

Bei dieser reichsgerichtlichen Entscheidung könnte allerdings das Bedenken auftauchen, ob in dem vorliegenden Fall nicht die Rechtsgültigkeit hätte versagt werden müssen, da hier die Versicherung ohne Einwilligung des Dritten abgeschlossen sei. Derartige Bedenken sind indes in Fällen, wo es sich um Verhältnisse handelt, wie bei vorliegender Reichsgerichtsentscheidung, als unbegründet abzulehnen. Einmal ist der Versicherungsnehmer hier eine Behörde, die Versicherungssumme fließt also nicht in die Tasche eines Einzelnen, sondern in das Vermögen der Gemeinde. Nun hat zwar selbstverständlich jedes Mitglied zweifellos das Interesse, daß das Gemeindevermögen ein möglichst großes ist, da auf diese Weise die Lasten des Vermögens, zu denen er als Gemeindegehöriger seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen entsprechend beizusteuern hat, dem entsprechend geringer werden. Dieser Umstand könnte allerdings auf den ersten Blick den Anschein erwecken, daß bei derartigen Versicherungen ganz besonders ein der Versicherungssumme vollständig gleichwertiges Vermögensinteresse zu fordern wäre, da andernfalls bei einer Interessenschwächung die Gefahren für das versicherte Leben mit Rücksicht auf die Vielheit der Interessenten recht große werden könnten. Die große Unwahrscheinlichkeit einer derartigen Möglichkeit ergibt sich aber, wenn man berücksichtigt, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles der Einnahme der Versicherungssumme auf der andern Seite auch Ausgaben — Kosten für die Ersatz-Arbeitskraft und eventuell zu zahlende Witwenpension bezw. Waisenunterstützung — gegenüberstehen. Sofern aber tatsächlich ein Plus für die Gemeindekasse nach Abzug der Passiven verbleiben sollte, so wird dieser doch immerhin so geringfügig sein, daß das Mitglied, das den Versicherungsfall durch eine strafbare Handlung herbeiführen sollte, einen kaum nennenswerten Nutzen davon haben würde. Aber selbst ein gewissensloser und leichtsinniger Mensch wird sich alsdann wohl kaum mit Rücksicht auf diesen geringen Nutzen, der für ihn herausspringen wird, zu einem derartigen Schritt verleiten lassen. Meines Erachtens ist deshalb das Erfordernis der Einwilligung des Dritten in solchen Fällen nicht für notwendig zu erachten, zumal ja auch dann, wenn der Dritte verheiratet ist und ein Teil der Versicherungssumme zur Deckung derjenigen Kosten, die durch die Unterstützung der Hinterbliebenen entstehen, verwandt werden sollen, ihm die Versicherung selbst indirekt zugute kommt. Was aber von einer Gemenide gilt, das gilt auch im großen und ganzen von jeder öffentlichen Anstalt oder von jedem größeren gesellschaftlichen Privatunternehmen, das durch Schaffung eines Hinterbliebenen- oder Pensionsfonds, der auch bei einer Liquidation oder Fusion dem bestimmten Zweck zugeführt wird, für die wirtschaftliche Zukunft der Hinterbliebenen seiner

Angestellten sorgt. Auch derartigen Vereinigungen ist deshalb bei Vorliegen eines vermögensrechtlichen Interesses zuzubilligen, auch ohne Einwilligung des Dritten auf sein Leben eine Versicherung abzuschließen. Bei der Fremdversicherung, bei der der Nehmer indes eine Einzelperson ist, ist dieses Zugeständnis dagegen abzulehnen; denn das Leben ist nun einmal das höchste Gut, über das der Mensch verfügt, so daß dasselbe in diesem Fall nur mit Einwilligung des Dritten das Objekt einer Versicherung werden sollte, abgesehen davon, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Versicherungsnehmer ein Interesse an dem Leben des Dritten künstlich konstruiert, das tatsächlich aber gar nicht vorhanden ist und das den Dritten voraussichtlich bei Nachsuchung seiner Einwilligung veranlassen würde, diese nicht zu erteilen. Deshalb muß zum völligen Schutz des versicherten Lebens, soweit ein solcher gesetzlich überhaupt zu erreichen ist, in den Fällen, wo der Versicherungsnehmer keine Behörde, Anstalt oder gesellschaftliches Privatunternehmen ist, als gesetzliche Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der Fremdversicherung ein vermögensrechtliches Interesse und Einwilligung verlangt werden.

Diese letzte Entscheidung hat allerdings eine Unfallversicherung auf fremden Tod zum Gegenstand. Doch sind die Gründe so allgemeiner Natur, daß sie auf andere Versicherungen auf fremdes Leben, ja hier erst recht zur Anwendung kommen müssen. Hält das Reichsgericht an dieser Auffassung daß zur Gültigkeit einer Versicherung ein versicherungswürdiges Interesse da sein muß, fest, so muß diese Prüfung bei der Fremdversicherung mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden und hier dürfte ein anderes als ein vermögensrechtliches Interesse nur selten und nur unter ganz besonderen Umständen als schutzwürdig angesehen werden. Und diese Rechtsprechung wird uns die beste Waffe geben, um dem Anreize zum Spiel und Verbrechen, der in der Fremdversicherung liegt und dem mancher schon unentdeckt erlegen sein mag, wirksam entgegentreten zu können. Eine solche Rechtsprechung findet aber ihre Stütze zweifellos schon in unserem bürgerlichen Gesetzbuch, indem man das Erfordernis des Interesses gemäß § 762 BGB. begründet. Wie beim Spielen einer Wette wird bei einer Wettassekuranz ein Interesse an dem Tod der versicherten Person erst durch den Vertrag begründet, während bei einer legalen Versicherung schon früher ein Interesse am Leben der versicherten Person bestand. Sowie also das Gericht in allen den Fällen, in denen ein Interesse am Leben des Dritten nicht bestand das einschlagende bürgerliche Recht über Spiel- und Wettvertrage zugrunde liegt, so ist einem derartigen Vertrage als sogenannte Wettassekuranz nur die entsprechende rechtliche Wirkung zuzusprechen.

III. Zweiter Abschnitt.

Die besonderen Arten der Fremdversicherung.

In dem zweiten Teil meiner Abhandlung will ich einen kurzen Blick auf die einzelnen bisher üblichsten Formen der Fremdversicherung werfen. Es sind dies abgesehen von der Unfallversicherung: Die Schuldnerversicherung, die Gattenversicherung und die Kinderversicherung.

§ 17.
Die Schuldnerversicherung.

Brecher kommt in seiner oben bereits erwähnten Abhandlung nach seinen eingehenden und gründlichen Untersuchungen schließlich zu dem Ergebnis, daß die Fremdversicherung überhaupt gänzlich zu verbieten sei. Ein dringendes Bedürfnis für sie liege nicht vor, insbesondere sei aber die Befürchtung unbegründet, daß nach einem allgemeinen Verbot der Fremdversicherung nachher Kreditbedürftige kein Darlehen bekommen sollten. Er sagt: „Wenn ein Gläubiger eine Versicherung auf den Tod des Schuldners verlangt, so geschieht dies, weil es nicht verboten ist. Nach dem Verbot wird der Gläubiger diese Bedingung nicht stellen, sondern andere, aber das Darlehen wird er schon geben. Denn es geschieht ja nicht ohne Entgelt"[1]). Diese Worte überzeugen nicht und dürften schwerliche zu einem gänzlichen Verbot der Fremdversicherung Anlaß geben. In der Tat kann es auch, wie die Begründung zu dem Entwurf des VVG. zutreffend hervorhebt, Fälle geben, in denen das Interesse auf das Leben eines andern eine Versicherung zu nehmen, die gleiche Berücksichtigung verdient, wie die gewöhnliche Lebensversicherung. Fälle dieser Art können z. B. sein: Der Gläubiger eines Beamten hat einen Teil des Jahresdienstein-

1) Brecher a. a. O.

kommens desselben gepfändet und will sich gegen den Fortfall durch den Tod des Schuldners decken, indem er einen Teil der jährlichen Abschlagszahlungen dazu benutzt, eine Versicherung auf das Leben seines Schuldners zu nehmen. Das vermögensrechtliche Interesse liegt hier ja klar zutage.

Oder: Ein junger Mann erhält von einem Wohltäter eine jährliche Unterstützung zu seiner Ausbildung und benutzt einen Teil davon, um auf das Leben seines Wohltäters eine Versicherung zu nehmen. Auch hier steht ein durchaus berechtigtes und schutzwürdiges Interesse in Frage.

Wegen dieser und ähnlicher Fälle wird man auch auf die Fremdversicherung nicht gänzlich verzichten wollen, und es ist dies auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus durchaus nicht erforderlich. Ueberall da, wo ein wirtschaftliches, ein vermögensrechtliches Interesse an der Erhaltung des versicherten Lebens vorliegt, sind auch die Gefahren der Fremdversicherung nicht zu befürchten. Der Versicherungsnehmer verliert mit dem Leben des Schuldners ebensoviel, wie er durch die Versicherungsforderung gewinnt, ja gemeinhin wird sein Verlust noch größer sein.

Andererseits liegt aber auch gerade bei der Schuldversicherung die Gefahr verderblicher Spekulation sehr nahe, da es Fälle geben kann, in denen der Erwerb der Versicherungsforderung eine Bereicherung für den Gläubiger bedeutet. Wenn nämlich der versicherte Schuldner nichts besitzt, und auch keine Hoffnung besteht, daß er wieder solvent wird, so ist die Versicherung auf sein Leben nicht eine Versicherung gegen eine gerade in seinem frühzeitigen Ableben befürchtete Gefahr, sondern gegen die bestehende Insolvenz, und das einzige Interesse, das der Gläubiger einer solchen Versicherung und eines solchen Schuldners an dem Leben seines Schuldners nehmen würde, ist das, daß es nicht zu lange dauern möge. Denn je früher der Schuldner stirbt, desto eher erhält der Gläubiger sein Geld und desto weniger Prämie hat er bis dahin zu zahlen brauchen.

Gegen derartige Spekulation auf den Tod des Schuldners schützt aber das Erfordernis des vermögensrechtlichen Interesses. Denn wenn auch in einem solchen Falle rein theoretisch der Gläubiger ein Interesse an dem Fortleben des Schuldners behaupten könnte — denn eine schwache Hoffnung, daß der Schuldner durch irgendeinen Glückszufall noch einmal zu Gelde kommen könnte, bleibt ja immer noch —, so würde doch das entgegenstehende Interesse am baldigen Ableben des Schuldners derart überwiegen, daß das Gericht ein versicherungswürdiges

Interesse nicht mehr anerkennen würde. Betreffs der Behandlung der Schuldnerversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles sind die Ansichten in der Wissenschaft sehr geteilte. Ein Teil steht auf dem Standpunkte, daß der Gläubiger stets dann zur Einziehung der Versicherungssumme berechtigt sein soll, wenn der Gläubiger auch die Prämien geleistet hat, daß dagegen in allen den Fällen, in denen die Versicherung auf Rechnung des Schuldners genommen ist, der Gläubiger nur insoweit auf die Versicherungssumme einen Anspruch habe als seine Forderung gegen den Schuldner noch nicht getilgt ist. Ein anderer Teil in der Wissenschaft vertritt dagegen die Ansicht, daß der Gläubiger auch in dem Fall, wo er die Versicherung auf das Leben seines Schuldners auf eigene Rechnung genommen hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Rückvergütung seines Kapitals vermehrt um die Höhe der geleisteten Prämien plus Zinsen aus der Versicherungssumme zu erhalten hat, daß dagegen der ev. noch vorhandene Rest den Erben des Schuldners gebühre, da ja nur durch dessen Zustimmung die Versicherung überhaupt ermöglicht wurde und sein Tod auch nicht indirekt zu einer Bereicherung des Gläubigers führen soll. Diese Anschauung ist zweifelsohne die richtige, wenn anders nicht bei der Schuldnerversicherung der Grundsatz „Ohne Interesse keine Versicherung" durchbrochen werden soll. Denn das Interesse des Gläubigers geht bei der Schuldnerversicherung bis zur Höhe der geschuldeten Forderung vermehrt um den ev. geleisteten Betrag der Prämienzahlungen samt Zinsen. Sowie daher der Schuldner diesen Betrag — d. h. die Schuld, die ev. geleistete Prämienzahlung und die Zinsen — dem Gläubiger leistet, so entfällt für diesen in dem Augenblick der Zahlung das Interesse an der Versicherung des Lebens seines Schuldners und die Fremdversicherung wird mit diesem Augenblick nach den oben ausgeführten Grundsätzen rechtsungültig. Der Anspruch des Gläubigers gegen den Versicherer auf die Prämienreserve geht dann auf den Schuldner über, die Fremdversicherung wird zu einer eigenen Lebensversicherung, die nach Belieben des bisherigen Schuldners entweder als prämienpflichtige beibehalten oder in eine beitragsfreie umgewandelt werden kann.

§ 18.

b) **Die Gattenversicherung.**

Die Gattenversicherung ist die Versicherung, die der eine Ehegatte auf das Leben des andern nimmt. Diese Art der Versicherung ist besonders im englischen und amerikanischen Recht üblich geworden.

Auch dieser Versicherung ist die wirtschaftliche Berechtigung grundsätzlich nicht abzustreiten, wenngleich das damit erstrebte Ergebnis, nämlich vorsorgliche Sicherstellung des andern Ehegatten auch dadurch erreicht werden könnte, daß z. B. der Ehemann sein Leben zugunsten seiner Frau versichert und umgekehrt.

Das englische und amerikanische Recht macht für die Gattenversicherung von dem gerade bei ihm sonst strikt durchgeführten Grundsatz: „Keine Versicherung ohne Interesse" eine Ausnahme zugunsten der Ehefrau. Diese kann das Leben ihres Mannes versichern, ohne daß sie ein Interesse an seinem Fortleben hat, oder nachzuweisen braucht, ja selbst wenn ihr das Gegenteil bewiesen würde, würde ihr Anspruch auf die Versicherungssumme nicht berührt. Diese Begünstigung der Ehefrau ist meines Erachtens nicht berechtigt. Grundsätzlich wird zwar die Ehefrau an dem Fortleben des Ehemannes als des Unterhalters und Ernährers der Familie ein Interesse haben. Dann steht ja auch nach dem Prinzip des vermögensrechtlichen Interesses jederzeit die Versicherungsnahme frei. Hat sie aber ein solches Interesse nicht, so schafft ihr die Versicherung ein Interesse an dem Tode des Gatten. Auch hierfür gilt uns die Geschichte der Fremdversicherung ein Beispiel. Der Engländer Jonas Maybrick heiratete 1889 eine Amerikanerin und lebte mit ihr in geordneten Verhältnissen [1]). Er war mehrere Jahre kränklich. Die Frau verliebt sich unterdessen in einen andern und läßt sich auf Anraten des Liebsten, auf den Tod ihres Mannes bei einer amerikanischen Gesellschaft auf 2000 Pfund versichern. Der Mann starb. Die Frau wurde wegen Giftmordes angeklagt und von den Geschworenen schuldig erkannt, das Urteil auf Tod durch den Strang in lebenslänglichen Kerker umgewandelt.

§ 19.

c) Die Kinderversicherung.

Vor der Einführung des Versicherungsvertragsgesetzes war der Betrieb der Kinderversicherung abgesehen von Bayern im ganzen Deutschen Reich keiner Beschränkung unterworfen. Dagegen zeigte die Gesetzgebung ausländischer Staaten frühzeitiges Bestreben, die Versicherung von Kindern auf den Todesfall einzuschränken, oder ganz zu verbieten. Man ging von der Anschauung aus, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Todesfallversicherung von Kindern nicht bestehe, und daß es in moralischer Beziehung bedenklich sei, den Eltern

1) Campbell S. 30, l. c. 221.

für den Fall des Todes des Kindes einen Gewinn in Aussicht zu stellen. Diese Vorstellung ging indes wohl entschieden zu weit, denn wenn auch die Möglichkeit, daß derartige Versicherungen verbrecherischen Zwecken dienstbar gemacht werden, nicht verkannt werden soll, so stiftete diese Versicherung auf den verschiedensten Gebieten doch ein segensreiches Wirken, um deswillen sie keinem gänzlichen gesetzlichen Verbot unterworfen werden sollen. Derartige gesetzgeberische Versuche die Kindesversicherung zu verbieten oder wesentlich einzuschränken, sind aber fast in allen Ländern vorhanden gewesen. So durfte in England nach einem Gesetz von 1896 ein Kind unter 5 Jahren höchstens auf 6 Pfund und ein Kind von 5—10 Jahren höchstens auf 10 Pfund versichert werden. Ebenso wie in England ist auch in den meisten nordamerikanischen Staaten die zulässige höchste Summe nach dem Alter des Kindes abgestuft.

In Belgien ist man sogar soweit gegangen durch ein Gesetz von 1906 jede Versicherung eines Kindes unter 3 Jahren nicht nur zu verbieten, sondern sogar unter Strafe zu stellen.

Auch das französische Gesetz von 1904 verbietet jede Versicherung von Kindern unter 12 Jahren, eine Ausnahme besteht nur für die Versicherungen der Prämien-Rückgewähr bei der Lebensversicherung. Ein noch nicht erledigter Gesetzentwurf will die Altersgrenze von 12 auf 15 Jahre hinaufsetzen, und bei Zuwiderhandlung nicht nur Nichtigkeit des Vertrages, sondern ebenfalls Geldbuße von 100 bis 5000 Fr. androhen. Dieses französische Gesetz geht in dem Kinderschutz am weitesten und es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch die übrigen Länder diesem Beispiel nachfolgen würden. So ist der Schutz, den das englische Recht gewährt, noch kein mustergültiger, da im Vergleich mit dem allgemeinen Grundsatz des vermögensrechtlichen Interesses sich die Bedingungen des englischen Rechtes als eine Erleichterung darstellen. Ehe ich auf die Vorschriften unseres VVG. betreffs Kinderversicherung eingehe, möchte ich kurz den Standpunkt unserer Versicherungsgesellschaften darstellen. Gerade bei den Versicherungen, die auf das Leben von Kindern genommen werden, sind die Gefahren der Fremdversicherung am stärksten und häufigsten hervorgetreten, denn einerseits bedeutet die Erziehung der Kinder für die Eltern eine große wirtschaftliche Last und andererseits sind die Verbrechen gegen das Leben der Kinder insbesondere in den ersten Jahren am leichtesten auszuführen und am schwersten zu entdecken. Trotz der vielen traurigen Erfahrungen, die man stets mit der Versicherung auf das Leben von Kindern hat machen müssen, haben doch die an dieser Versicherung interessierten Gesell-

schaften die gesetzgeberischen Versuche die Kinderversicherung zu verbieten oder wesentlich einzuschränken hauptsächlich mit folgenden Gründen zu bekämpfen gesucht. Gegen einen Mißbrauch der Kinderversicherung zu verbrecherischem Zweck spräche ein reichhaltiges statistisches Material, das klar beweise, daß die Sterblichkeit der versicherten Kinder in allen Lebensaltern günstiger verlaufe als die Sterblichkeit der gleichalterigen nicht versicherten Kinder in der übrigen Bevölkerung. Weiterhin liege der Kinderversicherung eine große wirtschaftliche Bedeutung zugrunde, denn die Versicherungssummen sollen nicht nur die notwendigen Beerdigungskosten ermöglichen, sondern Ersatz für die mit dem Tod des Kindes verlorenen Erziehungskosten verschaffen. Die erste Einwendung läßt sich an sich wohl nicht bestreiten, doch ist zur richtigen Bewertung derselben der Umstand zu berücksichtigen, daß in erster Linie gerade die gewissenhaftesten und wirtschaftlich günstiger gestellten Eltern es sein werden, die ihre Kinder versichern. Diese werden aber auch in besonders hohem Grade geeignet sein, ihren Kindern eine der Gesundheit zuträgliche Pflege angedeihen zu lassen.

Vor allem aber darf der zweite Grund nicht unterschätzt werden, da die große Bedeutung der Kinderversicherung in allen Ländern für ein tatsächlich bestehendes wirtschaftliches Bedürfnis der arbeitenden Bevölkerung spricht.

Ist es doch in kinderreichen Arbeiterfamilien häufig ganz selbstverständlich und natürlich, daß von den Eltern die Kinderschar als Vermögenswert angesehen wird, der für den dauernden Bestand einer gesunden wirtschaftlichen Lage der gesamten Familie für unentbehrlich und notwendig erachtet wird. Die Ehen dieser Arbeiterfamilien werden im Vergleich zu den Angehörigen des Mittelstandes in verhältnismäßig jungen Jahren eingegangen, wo der Mann aber im Vollbesitze der körperlichen Kräfte bereits einen guten täglichen Verdienst aufweist, der die sorgenfreie Gründung und Führung einer Familie gewährleistet. Erst nach wenigen Jahren, wenn die Kopfzahl der Familie durch den jungen Nachwuchs um mehrere vermehrt ist, werden die wirtschaftlichen Leistungen des Familienlebens infolge der ständig wachsenden Unterhaltungskosten größere ja zuweilen drückende, da ja in den seltensten Fällen das Einkommen des Familienvaters, der bei der Heirat beruflich bereits auf dem Höhepunkt angekommen war, wesentlich gesteigert werden wird. So ist es nur natürlich, wenn in diesen Jahren, wo der junge Nachwuchs noch nicht produktiv, sondern lediglich konsumptiv tätig ist, die Eltern die Zeit herbeiwünschen, wo der Aelteste bzw. die Aelteste zunächst durch leichtere Dienstleistun-

gen, dann durch regelrechten Erwerb zum Unterhalt der Familie und Großziehen der jüngeren Geschwister beiträgt. Je mehr Mitglieder des jüngeren Nachwuchses nun mit der Zeit erwerbstätig werden, um so sicherer fundiert gestaltet sich jetzt wieder die wirtschaftliche Gesamtlage der Familie. Sahen wir nach der Eheschließung nach einigen Jahren eine allmählich einsetzende und langsam steigende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, so ist mit dem Moment, wo die Ersten des Nachwuchses arbeitstätig zum Unterhaltserwerb eintreten, der tote Punkt im wirtschaftlichen Rückgang eingetreten, um einer langsamen, aber stetigen Kräftigung und Erholung der wirtschaftlichen Lage Platz zu machen. Verliert nun eine Familie gerade in dem Moment, wo das älteste Kind zu dem Familienunterhalt erwerbstätig beitragen soll, das letztere durch Tod, so ist der Verlust in diesem Augenblick besonders hart und schmerzlich. Denn gerade jetzt, wo das Anlagekapital — die sämtlichen Aufziehungs- und Erziehungskosten — produktiv arbeiten sollten, geht dies gesamte Kapital mit dem Tode des Kindes unwiederbringlich dahin, wobei der Verlust gleichzeitig noch um die Begräbniskosten vermehrt wird. Allerdings ist leider in den letzten Jahren bei dem außerordentlich schnellen Wachsen der Großstädte das Zusammengehörigkeitsgefühl im Familienleben durch die vielen schädlichen Einflüsse der Großstadt untergraben worden. Einmal ist die Erziehung der Kinder dadurch, daß in den schwersten Jahren der Familienhaltung auch die Mutter gezwungen ist, außerhalb des Hauses erwerbstätig zu sein, außerordentlich gefährdet, da die Kinder der genügenden Aufsicht entbehren, so daß die vielen Versuchungen der Großstadt bei der frühzeitigen Reife der heranwachsenden Jugend für diese von außerordentlich schädigendem Einfluß sein können. So findet man heutzutage leider in mancher Arbeiterfamilie in der Großstadt den Fall, daß der 15 jährige Sohn seiner Mutter, wenn diese ihm über seinen Lebenswandel Vorstellungen macht, droht, daß er sich, falls sie ihn nicht gewähren läßt, eine andere Schlafstelle suchen würde, so daß ihr der Entgelt für Wohnung und Unterhaltung ihres Sohnes in Zukunft in der Hauskasse fehlen würde. Aus diesem Grunde wäre es durchaus zu begrüßen, wenn das Erwerbseinkommen des beschränkt Geschäftsfähigen nicht zu seiner freien Verfügung wäre, sondern gesetzlich der Verwaltung bzw. teilweisen Nutznießung durch die Eltern überlassen würde. Solange eine derartige Regelung nicht erfolgt, wird deshalb wohl auch in Zukunft die Bedeutung des Instituts der Kinderversicherung bezüglich der oben dargestellten Gesichtspunkte eine wesentlich größere in ländlichen Familien sein, wo tatsächlich die Kinder

in der Regel der elterlichen Haushaltung als Knechte bzw. Mägde erhalten bleiben und so zur Mehrung des Vermögensstandes erwerblich beitragen. Aber auch für die mittleren und selbst begüterten Volksklassen kann das Institut von großem Werte sein. In einer Familie, wo mehrere Kinder, aber kein größeres Vermögen vorhanden ist, soll der eine Sohn bzw. die Tochter studieren oder infolge besonderen Talents in irgend einem Kunstfach ausgebildet werden, während die anderen Kinder einfachere und billigere Ausbildung erhalten. Die Zurücksetzung, die diesen hierbei zunächst in finanzieller Beziehung zuteil wird, soll später dadurch ausgeglichen werden, daß der Sohn bzw. die Tochter nach beendigtem Studium oder der künstlerischen Ausbildung aus dem Ertrag des Berufes den Betrag, den diese Erziehungskosten über die Erziehungskosten des anderen Geschwister ausmachte, zurückerstatten. Stirbt das Kind vor diesem Zeitpunkt, so würden seine Geschwister ohne diese Versicherung dauernd durch seine kostspieligere Ausbildung geschädigt sein, da auch hier das hierzu aufgewendete Kapital unwiederbringlich dahin wäre. Auch in diesen Fällen kann das Institut der Kinderversicherung helfend und ausgleichend eingreifen. Ein gänzliches Verbot der Kinderversicherung würde sich daher nicht rechtfertigen lassen. Andererseits muß das Gesetz aber doch die Ausdehnung der Kinderversicherung derartig beschränken, daß die oben bezeichneten Gefahren der Kinderversicherung möglichst ausgeschaltet werden. In dieser Hinsicht muß nun aber als ganz unwirksam und völlig unzulänglich die Regelung bezeichnet werden, die die Kinderversicherung in unserem deutschen VVG. erfahren hat. § 159 Absatz 3 bestimmt: „Nimmt der Vater oder die Mutter die Versicherung auf die Person eines minderjährigen Kindes, so bedarf es der Einwilligung des Kindes nur, wenn nach dem Vertrage der Versicherer auch bei Eintritt des Todes vor der Vollendung des 7. Lebensjahrs zur Leistung verpflichtet sein soll und die für diesen Fall vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt. Hat für solche Versicherungen die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Höchstbetrag festgesetzt, so ist dieser an Selle des Betrags der gewöhnlichen Beerdigungskosten maßgebend.

Danach bedürfen also die Eltern für das Leben ihrer Kinder von dem 7. bis 21. Lebensjahre überhaupt nicht der Einwilligung des Kindes und bei Kindern unter 7 Jahren nur, wenn der von der Aufsichtsbehörde bestimmte Höchstbetrag meist 2—300 Mk. überschritten werden soll. Diese Regelung mag noch angehen, obgleich meines Erachtens das Alter von 7 Jahren viel zu niedrig gegriffen ist. Wie aber steht

es nun mit den meist hier interessierenden Fällen, daß nämlich Eltern auf das Leben ihrer Kinder unter 7 Jahren Versicherungen auf 10 bis 20 000 Mk. nehmen? Hier erfordert das Gesetz die Einwilligung des Kindes, wodurch das Gesetz einen zureichenden Schutz geschaffen zu haben glaubt, insbesondere weil der gesetzliche Vertreter nicht selbst die Einwilligung erteilen kann, wenn er selbst die Versicherung nimmt.

Was hat es aber mit dieser Bestimmung erreicht? Der gesetzliche Schutz versagt zunächst schon, wenn die Mutter die Versicherung nimmt und der Vater als gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilt, oder wenn der Onkel die Versicherung nimmt, der Vater die Zustimmung erteilt und sich dann die Versicherung abtreten läßt.

Aber selbst wenn nun entsprechend der Vorschrift und Intuition des Gesetzes zur Erteilung der Einwilligung ein besonderer Pfleger nach § 1909 BGB. bestellt wird? Was hat dieser Pfleger zu tun? Er hat lediglich nach Pflicht und Gewissen zu prüfen, ob die Erteilung der Einwilligung im Interesse des Mündels liegt. Eine weitere Pflicht, namentlich zur Ueberwachung des Versicherungsverhältnisses und der Gesundheit des Kindes, liegt ihm nicht ob. Wonach soll er seine Entscheidung treffen? Soll er prüfen, ob ein vermögensrechtliches Interesse da ist und zutreffend veranschlagt worden ist? Das kann auch der Versicherer tun und gegebenenfalls der später entscheidende Richter. Oder soll er verstehen, in der Seele des Vaters, der Mutter, Stiefmutter oder der Pflegeltern zu lesen und dann die Stirn haben zu bekennen, daß er das unnatürlichste Verbrechen fürchtet, an das sonst niemand ohne die erdrückendsten Beweise zu glauben wagt? Mit Recht gibt meines Erachtens Reichsgerichtsrat Brodmann auf diese Fragen die Antwort: „Gedankenlos, der Gesetzgeber hat sich offenbar gar nichts gedacht.“

Hier bei der Kinderversicherung ist also mit dem Erfordernis der Zustimmung gar nichts geholfen. Es muß daher bei ihr der Grundsatz des vermögensrechtlichen Interesses mit aller Schärfe durchgeführt werden. De lege ferenda wäre aber meines Erachtens das Wünschenswerteste, die Kinderversicherung bis zu einem bestimmten Alter, das nicht zu niedrig gegriffen werden darf, überhaupt nur als reine Schadensversicherung zuzulassen in Ansehung der Begräbniskosten, darüber hinaus höchstens insoweit, als mit dem Tode des Kindes aus irgendwelchen besonderen Gründen tatsächlich ein wirtschaftlicher Verlust in der Familie verbunden ist.

IV. Dritter Abschnitt.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den bei der Fremdversicherung beteiligten Personen.

In dem dritten und letzten Teil meiner Ausführung möchte ich noch kurz auf die rechtlichen Beziehungen eingehen, die zwischen dem Versicherungsnehmer, den Dritten, dem Versicherer und eventuell dem Bezugsberechtigten oder dem Pfandgläubiger bzw. dem Zessionar bestehen können, soweit ich auf dieselben in der bisherigen Abhandlung nicht eingehen konnte. Es ist hierbei die Anschauung zugrunde zu legen, daß der Dritte durch Erteilung seiner Einwilligung mit dem Versicherungsnehmer stillschweigend einen Vertrag dahingehend abschließt, daß er persönlich alles dazu beitragen will, daß die für die Fremdversicherung vorgeschriebenen Gesetzesgebote erfüllt werden, mit anderen Worten, daß, wenn durch eine seiner Handlungen eine diesbezügliche Gesetzesvorschrift verletzt wird und der Versicherer infolgedessen gesetzlich von der Leistung befreit wird, bzw. von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, er dem Versicherungsnehmer nach den Vorschriften des BGB. bezüglich kontraktlichen Verschuldens haften wird.

§ 20.

a) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und demjenigen Dritten, dessen Leben versichert ist, kann durch die verschiedenste Kausa bedingt sein so daß eine Darstellung des der Versicherung zugrunde liegenden Innenverhältnisses nicht gegeben werden kann. Eine allgemeine systematische Rechtsform läßt sich nicht konstruieren, da die Regelung des Rechtsbandes zwischen Versicherungsnehmer und dem Dritten von den Gesetzen dem Parteibelieben, d. h. dem Innenverhältnis, überlassen wird. Zu einer ärztlichen Untersuchung kann der Versicherungsnehmer den Dritten nur dann im Zwangsverfahren,

das allerdings mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein kann, zwingen, wenn ihm ein Anspruch zu dieser Vornahme auf Grund des Innenverhältnisses dem Dritten gegenüber zusteht. Auch ist es möglich, daß eine Vertragsstrafe bei Nichtvornahme der Untersuchung vereinbart worden ist.

Ferner hat der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber, wenn dieser durch falsche oder unvollständige Angaben den Versicherer gemäß § 161 VVG. die Möglichkeit zur Aufhebung der Versicherung gibt, einen Ersatzanspruch infolge positiver Vertragsverletzung. Hat der Dritte durch Verübung von Selbstmord den Verfall des Vertrages herbeigeführt, d. h. die Leistung des Versicherers dem Nehmer gegenüber gemäß § 169 VVG. verwirkt, so steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz den Erben des Dritten gegenüber nicht zu, es sei denn, daß der Dritte den Selbstmord mit Rücksicht auf die Versicherung beging. Dieselben Rechtsgrundsätze sind anzuwenden, wenn die Versicherung auf Grund von Gefahrserhöhungen, die in der Person des Dritten begründet sind, seitens des Versicherers gekündigt wird gemäß §§ 16 ff., 23 ff., 164 VVG. Ueber das Recht des Versicherungsnehmers, die Versicherungspolice zu verpfänden oder zu zedieren, ist die Ansicht der Wissenschaft von jeher eine verschiedene gewesen. Einige Schriftsteller, so vor allen Dingen Bürkner in seiner Abhandlung „Die Versicherung auf das Leben eines Dritten" [1]), beschränken das Recht des Versicherungsnehmers bei der Verpfändung oder Zession dahin, daß zunächst die schriftliche Einwilligung des Dritten einzuholen sei, denn dieser habe nur dem Versicherungsnehmer ein Interesse an seinem Leben oder Sterben einräumen wollen, aber nicht jedem andern, dem durch Zession oder Verpfändung ein Recht an der Versicherung begründet werden kann. Bürkner fährt allerdings dann fort, daß man dem Versicherungsnehmer anstandslos das Recht zuerkennen müsse, auch ohne Zustimmung des Dritten einen Begünstigten zu nennen bzw. die Bezeichnung zu ändern, da der Dritte durch den § 170 Absatz 2 VVG. genügend geschützt sei. Dieser Ansicht Bürkners kann man wohl mit Rücksicht auf den § 170 Absatz 2 VVG. unbedenklich zustimmen. Wie steht es indes mit der Ansicht Bürkners bezüglich der Zession und der Verpfändung? Hier steht auf einem gegenteiligen Standpunkt als Bürkner das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen [2]) und Müller in seiner Abhandlung das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag [3]).

1) Z. V. W. 1911, S. 183.
2) Jahrgang 1910, S. 93.
3) Z. V. W. 1911, S. 15 ff.

Das erstere schreibt, daß die Verwertbarkeit des Versicherungsscheines im rechtsgeschäftlichen Verkehr, insbesondere die Aufnahme von Darlehen auf Grund der Versicherung unter Umständen erheblich eingeschränkt wird und berechtigte Interessen geschädigt werden können, wenn die in den Normativbedingungen vorgesehene Einwilligung in jedem Falle eingeholt werden muß. Aus diesem Grunde glaubt das Aufsichtsamt abweichend von den bereits oben genannten Normativbestimmungen für Todesfallversicherung einzelnen Gesellschaften, welche abweichend die Zustimmung des Dritten für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Verfügung über die Rechte aus der Versicherung nicht für notwendig erklären wollen, gestatten zu dürfen, von der schriftlichen Einwilligung abzusehen in der Erwägung, daß es zum Schutz des Dritten immerhin ausreiche, wenn er überhaupt von der Versicherung auf sein Leben Kenntnis erhält und ihr Abschluß gemäß § 159 von seiner schriftlichen Einwilligung abhängig gemacht wird.

Müller geht in seiner gegenteiligen Ansicht vom preuß. ALR. II, 8 §§ 1973, 1974 aus. Nach § 1973 durfte niemand von gewissen Ausnahmen abgesehen, zu seinem eigenen Vorteil auf das Leben eines Dritten ohne dessen Einwilligung eine Lebensversicherung abschließen, andernfalls war nihil actum. Hieraus wurde dann weiter gefolgert, daß in all den Fällen, in denen der Berechtigte und die Person, deren Leben versichert war, auseinanderfielen, eine Abtretung bzw. eine Verpfändung der Police nur dann gültig sei, wenn der Dritte zugestimmt habe. Wäre nun diese Forderung richtig, so wäre dieselbe Beschränkung auch auf das VVG. anzuwenden, denn auch hier verlangt § 159 Absatz 2 in der Regel ebenfalls die schriftliche Einwilligung des Dritten, wenn die Person, deren Leben versichert ist, und der Dritte auseinanderfallen. Den gesetzgeberischen Grund, der dieser Vorschrift zugrunde liege, nämlich unlauteren Absichten des Versicherungsnehmers vorzubeugen, suche man auf dem Wege der Analogie auch auf die Abtretung der Ansprüche aus der Police anzuwenden.

Müller meint nun, daß diese Analogie nicht anzuwenden sei, denn wenn der Gesetzgeber auch bei der Uebertragung die Zustimmung der versicherten Person hätte einführen wollen, so wäre es nicht schwierig gewesen, dem § 1973 ALR. und dem § 159 VVG. eine entsprechende Fassung zu geben. Gegen die Analogie spräche aber auch noch der Umstand, daß in beiden Fällen die Verhältnisse verschieden seien, denn beim Neuabschluß einer Versicherung ließen sich Verhältnisse denken, in denen der Dritte überhaupt nichts davon erführe, daß eine Versicherung auf sein Leben genommen werden soll, zumeist bei einer

Versicherung ohne ärztliche Untersuchung oder bei einer Täuschung über den Zweck der Untersuchung. Gerade für derartige Fälle sei aber das Erfordernis der Zustimmung aufgestellt, habe der Dritte aber einmal seine Zustimmung gegeben bzw. die Rechte, die ihm aus dem Vertrage selbst zustanden, an einen andern abgetreten, so müsse der Berechtigte auch zu allen Verfügungen ohne Zustimmung des Dritten für befugt erachtet werden, da es ja von seinem Willen abhing, ob ein anderer so weitgehende Befugnisse erhalten sollte oder nicht.

§ 21.

b) Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten.

Ueber die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Dritten ist nur wenig zu sagen. Der erstere hat auch in dem Fall, daß der Dritte sich dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet hat, die Untersuchung herbeizuführen, doch keinen Anspruch gegen den Dritten auf die Untersuchung. Handlungen des Dritten können niemals direkt, sondern nur indirekt von Einfluß auf den Versicherungsvertrag sein, indem der Dritte durch den Versicherungsnehmer, wie oben ausgeführt, für die Folge seiner Handlung zur Verantwortung gezogen wird.

§ 22.

c) Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Ueber die Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sind nur die Besonderheiten zu erwähnen, die sich aus der Natur der Fremdversicherung ergeben. Wie schon hervorgehoben, ist ein gültiger Vertrag nur dann abgeschlossen, wenn der Dritte sein Einverständnis schriftlich abgegeben hat. Fehlt diese Zustimmung, so ist nihil actum. Irgendwelche Verpflichtungen sind auf keiner Seite entstanden, eingezahlte Prämien müssen zurückgezahlt werden, soweit der Versicherer bereichert ist. Ein weiterer Schadensersatz stände dem Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber dann zu, wenn dieser die Einwilligung vorgetäuscht hätte. Auch eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers dahin den Dritten zu veranlassen, daß er sich einer Untersuchung unterziehen soll, ist ungültig und eine vereinbarte Vertragsstrafe kann nicht verwirkt werden. § 161 VVG. schützt den Versicherer gegen falsche oder unvollständige Auskünfte des Dritten, wenn dies vereinbart wurde. Es steht ihm daher das Recht zu, vom

Vertrage zurückzutreten, wenn in diesem Fall der Dritte beim Abschluß vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machte. Wird durch den Dritten das Risiko derart erhöht oder verändert, so daß es aus dem Rahmen der Versicherungsbedingungen des Versicherers fällt, z. B. wenn der Dritte Aviatiker wird, dann kann der Versicherer auch dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag aufkündigen. Gleichgültig hierbei ist, ob die Gefahrserhöhung mit oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Im ersten Fall ist sofortige Kündigung, § 23 ff. VVG., im zweiten die mit Monatsfrist zulässig, § 164 VVG. Erfolgt die Gefahrserhöhung ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, auch wenn der Versicherungsfall infolge der Erhöhung der Gefahr eintritt. Begeht der Dritte Selbstmord, ohne sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Geistesgestörtheit zu befinden, so ist der Versicherer in den ersten drei Versicherungsjahren von jeder Leistungspflicht befreit, in den späteren Versicherungsjahren ist er dagegen gemäß § 176 Absatz 2 nur zur Auszahlung des Rückkaufswertes verpflichtet. Gänzliche Befreiung des Versicherers tritt in dem Fall ein, daß der Versicherungsnehmer dem Dritten vorsätzlich und widerrechtlich das Leben nimmt. Keine Befreiung tritt dagegen in dem Fall ein, wenn der Bezugsberechtigte den Tod des Dritten herbeiführt. In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme und nicht der Begünstigte, § 170 Absatz 2 VVG.

§ 23.

d) **Die rechtliche Stellung eines Gläubigers bzw. Pfandgläubigers an den Rechten aus einem Versicherungsvertrag auf fremden Tod.**

Endlich ist noch die Stellung des Gläubigers bei der Versicherung auf das Leben eines Dritten zu besprechen. Will ein Gläubiger die für ihn gepfändeten und die ihm überwiesenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage in der Weise verwenden, daß er die Versicherung sei es durch Weiterentrichtung der Prämien, sei es durch Umwandlung der Versicherung in eine fernerhin beitragsfreie fortsetzt, so ist auch hier die schriftlich zu erklärende Zustimmung des Dritten einzuholen.

Nicht selten wird die Fremdversicherung von Ehefrauen auf das Leben ihrer Ehemänner abgeschlossen. Wenn nun auch die Prämie

meistens von dem Ehemann bezahlt wird, so ist doch immer noch die Ehefrau die allein berechtigte Vertragspartei. Die Prämienzahlung erfolgt in diesem Falle meist ohne daß die Ehefrau hierfür eine Gegenleistung gewährt, so daß den Gläubigern immerhin gegen die Ehefrau die Möglichkeit der Anfechtung der innerhalb der beiden letzten Jahre geleisteten Prämiezahlungen bleibt. K. O. §32 Anf. G. §3 Ziffer 4. Die Gläubiger des Dritten dagegen können während der Dauer der Versicherung dieselbe nicht angreifen, da der Dritte als Bezugsberechtigter noch kein Recht erwirbt, über das er verfügen könnte. Dieser Ansicht folgt Bürckner. Es ist dies der Fall, wenn in dem Versicherungsvertrage der Bezugsberechtigte in der Weise begünstigt wird, daß er eine von dem Versicherungsnehmer einseitig nicht widerrufliche Anwartschaft auf den Erwerb der Versicherungssumme selbstverständlich aber nur im Fall der abgekürzten Lebensversicherung erhält. Während der Versicherungsnehmer sonst mit Zustimmung des Dritten über die Versicherung frei verfügte, ist dies hier nicht der Fall und kann er auch somit keinen andern als Bezugsberechtigten benennen. Nach Bürckner kann deshalb ein vollkommener Schutz gegen die Gläubiger des Versicherungsnehmers erreicht werden, ohne daß unbedingt eine Handhabe zur Schädigung der Gläubiger gegeben ist. Er führt hierzu einen Fall aus der Praxis an, in dem ein durch einen früheren Konkurs von dessen Gläubigern stark in Anspruch genommener Kaufmann zwecks Gründung einer neuen Existenz die Form der G. m. b. H. wählte, zu der sich dann noch ein Gesellschafter gefunden hatte. Der verschuldete Kaufmann wurde Geschäftsführer der G. m. b. H. und schloß als solcher auf sein Leben eine Versicherung zugunsten seiner Ehefrau ab. Auf diese Weise soll weder den Gläubigern der G. m. b. H. noch seinen eigenen Gläubigern eine Zugriffsmöglichkeit gegeben werden.

Ich kann mich mit einem solchen Ergebnis nicht einverstanden erklären und glaube, daß den Gläubigern in den Vorschriften des Anf. G. Mittel zur Verfügung stehen, einen für sie derartig nachteiligen Rechtszustand zu beseitigen.

Schließlich sind noch die Rechtsbeziehungen bei einem Pfandrecht an den Rechten aus einem Versicherungsvertrag auf fremdes Leben zu besprechen. Ist der Pfandgläubiger Gläubiger des Versicherungsnehmers und dieser gleichzeitig Bezugsberechtigter, so treten keine Besonderheiten irgendwelcher Art auf, der Versicherungsnehmer zahlt wie auch sonst seine Prämie und muß sich bei Eintritt des Versicherungsfalles gefallen lassen, daß der Pfandgläubiger sich vorweg aus der Versicherungssumme befriedigt. Diese Befriedigung hat und muß der Versicherer nur dann

gewähren, wenn ihm das Pfandrecht rechtzeitig zur Anzeige gebracht ist. Wesentlich anders gestaltet sich die Rechtsbeziehung, wenn der Pfandgläubiger ein Gläubiger des Versicherungsnehmer ist, dieser aber einen Bezugsberechtigten bestimmt hat und es sich hierbei dann um eine unwiderrufliche Begünstigung aus dem Versicherungsvertrage handelt. Eine solche liegt dann vor, wenn der Versicherungsnehmer auf das Recht die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet hat. Der Anspruch auf die Versicherungssumme kann dann dem Bezugsberechtigten nicht ohne seine Zustimmung wieder genommen oder geschmälert werden. Rechte an der Versicherung besitzt der Versicherungsnehmer dann nur noch, wenn er den Anspruch an die Prämienreserve sich selbst vorbehalten hat, daneben bleibt ihm jedoch selbstverständlich der Anspruch gegen den Versicherer auf Vertragserfüllung. Allerdings kann er nicht mehr Zahlung an sich selbst, sondern nur noch solche an den Begünstigten verlangen. Dieser verbleibende Anspruch entbehrt der Verwirkbarkeit und kann daher nicht verpfändet oder gepfändet werden, ergänzt sich aber zum vollen Anspruch mit Einschluß des Bezugsrechtes, wenn der Begünstigte das ihm zugefallene Recht zurückweist. BGB. § 333. Mitunter soll nun die Versicherungssumme dem Begünstigten nur dann zufallen, wenn sie durch den Tod des Dritten, nicht aber, wenn sie bei seinen Lebzeiten fällig wird oder wenn der Begünstigte selbst die Fälligkeit der Versicherungssumme erlebt, so daß der Anspruch nicht vererblich ist. Für Pfandgläubiger des Versicherungsnehmers ist es dann der größeren Sicherheit wegen wünschenswert, daß er neben den dem Verpfänder unter aufschiebender Bedingung zustehenden Anspruch auch an den bedingten Rechten des Begünstigten ein Pfandrecht erhält, wozu natürlich dessen Mitwirkung erforderlich ist. Der Schuldner der gesicherten Forderung und der Berechtigte aus der gepfändeten Forderung sind dann verschiedene Personen. Dies hat aber nur Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Pfandgläubiger, dessen Rechte selbstverständlich den Vorrang vor denen des Bezugsberechtigten haben, wenn einmal die Absicht der Beteiligten dem Pfandgläubiger eine Sicherheit von Wert an den Versicherungsanspruch zu verschaffen klar erkennbar war, nicht aber gegenüber dem Versicherer, für den die Rechtsgültigkeit des Pfandrechts durch Anzeige des Bezugsberechtigten begründet wird. Aehnliche Verhältnisse liegen dann vor, wenn der Versicherungsnehmer nach Bestellung eines Pfandrechts einem Begünstigten ein sofort ihm zufallendes Recht auf die Versicherungssumme zuwendet. Wenn auch dieses Recht nach der herrschenden Anschauung ein selbstständiges, kraft eines zwischen dem Versicherungsnehmer und dem

Versicherer abgeschlossenen Vertrages zugunsten eines Dritten und in unmittelbarer Folge dieses Vertrages von ihm erworbenes ist, so darf man doch nicht verkennen, daß das Recht bis zur Benennung des Bezugsberechtigten als unselbständiger Wesensbestandteil des ursprünglichen Versicherungsanspruchs dem Versicherungsnehmer zustand, und zu seinem Vermögen gehörte [1]). Dieser kann selbstverständlich nicht mehr Rechte zuwenden als er selbst besitzt also auch nicht ein bestehendes Pfandrecht dadurch beseitigen, daß er durch Erklärung gegenüber dem Versicherer einem Dritten ein sofort entstehendes Recht auf die Versicherungssumme zuwendet. Dieser erwirbt vielmehr das Recht behaftet mit dem Pfandrecht [2]). Bei dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses gewinnt das Ablösungsrecht des § 1249 BGB. für den berechtigten Begünstigten große Bedeutung. Dieser kann durch Befriedigung des vorgehenden Pfandgläubigers seinerseits vermeiden, daß dieser ihm durch Kündigung der Versicherung seine Rechte einzieht. Dem Versicherungsnehmer aber, der zur Befriedigung des Pfandgläubigers unfähig ist, gibt diese Bestimmung unter Umständen die Möglichkeit, die Versicherung seiner Familie zu erhalten, in dem er das sofort entstehende Recht auf die Versicherungssumme den Familienangehörigen zuwendet, der den Pfandgläubiger auskauft. Soweit sich nicht selbstverständliche Abweichungen aus der Verschiedenheit der Rechtsprechung des Begünstigten und des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer ergeben, gelten im übrigen für das Pfandrecht, das an dem Recht des unwiderruflich Begünstigten auf die Versicherungssumme besteht, die gleichen Rechtsregeln, wie für das Pfandrecht an dem dem Versicherungsnehmer selbst zustehenden Anspruch. Ueber das Erlöschen ist in unserem Fall nichts Besonderes zu sagen, da die allgemeinen Regeln des Erlöschens der Forderung des Pfandgläubigers oder Verzichtes auf das Pfandrecht auch hier Platz greifen.

§ 24.
V. **Schluß-Ausblick.**

Faßt man das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammen, so ist mit Rücksicht auf die schädigenden Folgen, die die Fremdversicherung andernfalls zeitigen kann, das Erfordernis des Interesses für jede Fremdversicherung auf das strengste durchzuführen und zwar nicht nur zu Beginn der Versicherung, sondern auch für die ganze Dauer des Versiche-

1) RG. 24. V. 07 in Musius Rundschau 1908, S. 181.
2) RG. 5. VII. 07 in Wallmann Jahrgang 38 Band 1 S. 19.

rungsvertrages, wie auch bei der Zession des Versicherungsanspruchs. Nur wenn die letztere Rechtshandlung erst dann rechtsgültig abgeschlossen werden kann, wenn die betreffende Person, der der Versicherungsanspruch zediert werden soll, ein vermögensrechtliches Interesse nachweist, sind die andernfalls möglichen Umgehungen des Erfordernisses des Interesses bei dem Institut der Fremdversicherung zu unterbinden. Nur so wird es möglich sein, die traurigen Folgen vieler Fremdversicherungen zu verhindern, soweit dies durch Gesetzesvorschriften überhaupt möglich ist. Lege de ferenda sind deshalb die Gesetzesbestimmungen in Bälde dahin auszubauen, daß zu jeder Fremdversicherung einschließlich der Abtretung aus einer Eigenversicherung und eventuell auch der unwiderruflichen Benennung des Dritten ein entsprechendes materielles Interesse und Einwilligung zur Rechtsgültigkeit des Versicherungsvertrages erforderlich ist. Von letzterer darf nur dann Abstand genommen werden, wenn die Versicherung von einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einem Privatunternehmen abgeschlossen wird, das durch Schaffung eines Pensionsfonds die Zukunft seiner Angestellten sichergestellt hat. Glaubt man indes, daß irgendwelche schwerwiegenden Bedenken einer derartigen Regelung entgegenstehen, so soll man lieber das ganze Institut der Fremdversicherung gesetzlich verbieten; denn wenn auch die allgemeinen Interessen für eine weitgehende Kreditfähigkeit der Policen spricht, so kann die Rücksicht hierauf doch niemals so weit gehen, daß dahinter der Schutz des höchsten Gutes des menschlichen Lebens zurücktreten müßte.

Diese Arbeit hat bereits vor dem Kriege in großen Umrissen vorgelegen. Infolge der Heeresdienste des Verfassers konnte dieselbe aber leider nicht so ausführlich erweitert werden als beabsichtigt war, insbesonders konnte die einschlägige Literatur nur zum Teil mit herangezogen werden.